

# Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

## Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindevverwaltung und politischen Amtsführung.

### Inhalt:

#### I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Schlachtgebür für Schweine.
2. Erwerbsteuerepflicht eines lediglich zur Entgegennahme von Bestellungen errichteten Bureaus.
3. Einfluss der neuen Civilprocessordnung auf alle Arten von Schiedsgerichten.
4. Anführung des Namens des zweiten Nupturienten in Ehefähigkeitszeugnissen ist gestattet.
5. Entlohnung der Sachverständigen bei politischen Amtshandlungen.
6. Abstellung von eine klaglose Durchführung der Unfallversicherung bei den Baugewerben hindernden Umständen.
7. Gerichtsstands-(Prorogations-)clauseln für Ararialverträge.
8. Abgrenzung der gewerblichen Befugnisse der Metalldrucker und Spengler rücksichtlich der sogenannten runden Blechwaren.
9. Eintragung verheirateter Männer als Väter unehelicher Kinder in die Geburtsmatriken.
10. Franz Ludwig'sche Doppelsalz- und Zadenziegel.
11. Regelung des Uniformtragens für ins Ausland reisende rumänische Officiere.
12. Aufnahme der Kinder eines Confessionslosen in die römisch-katholische Religionsgenossenschaft.
13. Strafamtshandlungen gegen Gagisten und Personen des Mannschafstands der nicht activen k. k. und der königl. ungar. Landwehr.
14. Gültigkeitsdauer der Eintrittscheine der Einjährig-Freiwilligen-Aspiranten.
15. Eintreibung rückständiger genossenschaftlicher Krankencassabeiträge im politischen Verwaltungswege.
16. Außernumlaufsetzung der Kupferscheidemünzen zu einem und zu einem halben Kreuzer.
17. Zur gewerberechlichen Behandlung der Zahntechniker.
18. Eheschließungen ungarischer Staatsangehöriger im Auslande.
19. Verpflichtung zur Ausfüllung eines Fragebogens zum Zwecke statistischer Erhebungen für die Versicherung von Privatangestellten.
20. Verwendung des Poppenthaler Sandsteines — St. Andrä vor dem Hagenthale — zu Stiegenstufen.
21. Verbindung der commissionellen Bauverhandlung mit der Erhebung über die gewerbepolizeiliche Zulässigkeit der Betriebsanlage.
22. Wagen und Gewichte.

23. Groß-Republik von Central-Amerika.
24. Heranziehung der Reserve-Officiere zu den Waffenübungen.
25. Zuweisung der Stellungsbezirke Floridsdorf und Mödling.
26. Verbot der Einfuhr von Hunden nach Großbritannien.
27. Neumüller'sche Betonstufen mit Eiseneinlagen.
28. Abänderung der zur Durchführung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe erlassenen Kundmachungen.
29. Veränderungen im Stande der k. k. Evidenzhaltungs-Geometer.
30. Flüssigmachung der Substitutionsgebühren an Lehrpersonen in zehn Monatsraten.
31. Vorkehrungen anlässlich des Hochwassers im August 1897.
32. Öffentliche Sammlungen.
33. Fahrordnung für die Zu- und Abfahrt beim Raimund-Theater.

#### II. Normativbestimmungen:

##### Gemeinderath:

34. Abänderung des zweiten Absatzes, Punkt 2 des Urlaubsnormales für städtische Beamte und Diener.
35. Abänderung des Pensionsnormales für die städtischen Beamten und Diener.

##### Stadtrath:

36. Afterverpachtungen oder -Vermietungen städtischer Realitäten.
37. Werterhebung von Grundstücken über Requisitionen der Finanzbehörden.
38. Instruction für die Mitglieder der vom Wiener Gemeinderathe gewählten Commission zur Controle des unbeweglichen Gemeinde- und Fondsvermögens in Wien.
39. Änderung der Haftpflicht für currente Pflasterungsarbeiten auf durch Umbauten zugewachsenen Straßengrundtheilen.

##### Magistrat:

40. Abänderung der Geschäftsordnung für den Magistrat und die magistratischen Bezirksämter, betreffend die auf Fleischverkaufsstände bezüglichen Angelegenheiten.
41. Umlegung und Neulegung elektrischer Kabel, pneumatischer Rohre etc. anlässlich der Legung der städtischen Gasrohre.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1897 publicierten Gesetze und Verordnungen.

## I. Verordnungen und Entscheidungen.

### 1.

#### (Schlachtgebür für Schweine.)

Die k. k. n.-ö. Statthaltereie hat mit Erlaß vom 2. Jänner 1897, Z. 121699 ex 1896 (M.-Z. 1089/XV), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Die k. k. Statthaltereie findet die mit Erlaß vom 3. November 1896, Z. 90800 (M.-Z. 192386/XV), vorläufig provisorisch erfolgte Genehmigung des vom Wiener Gemeinderathe in der Sitzung vom 18. September v. J. gefassten Beschlusses, wonach die Schlachtgebür für die neu eingerichteten Schweineschlachthäuser in der fünften Abtheilung des St. Marxer Schlachthauses, sowie im Meidlinger Schlachthause mit 50 kr. per Schwein ohne Unterschied der Gattung festgesetzt wurde, nunmehr, nachdem das hohe k. k. Ackerbauministerium mit Erlaß vom 22. December 1896, Z. 23438, diese h. o. Verfügung zur Kenntnis genommen hat, definitiv zu ertheilen.

Das genannte hohe Ministerium hat ferner laut des bezogenen Erlasses im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Ministerium des Inneren und dem hohen k. k. Handelsministerium den in derselben Sitzung des Gemeinderathes gefassten Beschlusse, womit die Gebür für die Benützung der Stechhütte auf dem Central-Biehmarke für ein Schwein ohne Unterschied der Gattung mit 50 kr. bestimmt wurde, genehmigt.

Die Festsetzung dieser Gebür für die Benützung der Stechhütte ist als nachträgliche Ergänzung in den mit dem Ministerial-Erlasse vom 6. Juni

1887, Z. 6030, genehmigten Marktgebürentarif für den Wiener Central-Biehmarkt in St. Marx aufzunehmen und zu publicieren.

Schließlich wird der Wiener Magistrat eingeladen, 10 Exemplare der Marktordnung vorzulegen, vorausgesetzt, daß die Marktordnung in einer den erfolgten Abänderungen und Ergänzungen entsprechenden Fassung dortamts erhältlich ist.

Die Beilagen des Berichtes vom 22. September 1896, Z. 150912, folgen zurück.

### 2.

#### (Erwerbsteuerepflicht eines lediglich zur Entgegennahme von Bestellungen errichteten Bureaus.)

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 14. Jänner 1897, Nr. 93 ex 1897 (M.-Z. 90465/XVII):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Voritze des k. k. zweiten Präsidenten Dr. Freiherrn v. Lemayer, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes, k. k. Senatspräsidenten Dr. Freiherrn v. Budwinski, k. k. Hofräthe Dr. Berdin, Birnbacher und Dr. Freiherrn v. Schenk, dann des Schriftführers k. k. Hofsecretärs Dr. Pawlika, über die Beschwerde des österreichischen Vereines für chemische und metallurgische Production in Ausfig a. d. Elbe gegen die Entscheidung der k. k. niederösterreichischen Finanz-Landes-Direction vom 1. Mai 1896, Z. 14165, betreffend die Erwerbsteuerepflicht des Betriebes eines „Central-Verkaufsbureaus der vereinigten österr.-ungar. Sodafabriken“, nach der am 14. Jänner 1897 durch-

geführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Anton Pergelt, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, in Vertretung des beschwerdeführenden Vereines und der Gegenansführungen des k. k. Ministerial-Vice-Secretärs Dr. Pensch, in Vertretung der belangten k. k. niederösterreichischen Finanz-Landes-Direction, zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

#### Entscheidungsgründe:

Die belangte k. k. Finanz-Landes-Direction hat mit der angefochtenen Entscheidung den Recurs des beschwerdeführenden Vereines gegen die demselben von der Steueradministration für den I. Bezirk in Wien vom Betriebe des „Central-Verkaufsbureaus“ in Wien vom II. Semester 1888 angefangen in der II. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung vorgeschriebene Erwerbsteuer jährlicher 105 fl. auf Grund der gepflogenen Erhebungen, insbesondere mit Rücksicht auf die Anmeldung eines „Central-Verkaufsbureaus“ in Wien und die weiteren Erhebungen, wonach sich das unter der Leitung des beschwerdeführenden Vereines stehende Central-Verkaufsbureau der vereinigten österr.-ungar. Sodafabriken als eine besondere Vereinigung darstelle, welche mit den einzelnen Theilnehmern, den Fabriken, nicht identisch ist, und fortlaufende Handelsgeschäfte im Sinne des Art. 271, Z. 2, und 272, Z. 4 Handelsgesetzbuches abschließt, sonach als besondere Handelsunternehmung gemäß §§ 1, 2 und 9 des Erwerbsteuerpatentes und § 11 des Central-Hofcommissions-Decretes vom 14. Jänner 1813 erwerbsteuerpflichtig sei, keine Folge gegeben.

Der beschwerdeführende Verein wendet dagegen ein, dass die Thätigkeit des Central-Verkaufsbureaus in Wien sich in keiner Beziehung als eine derartige Beschäftigung darstelle, welche der Erwerbsteuer unterliegt. Das Central-Verkaufsbureau habe lediglich die Aufgabe, die von den Abnehmern einlangenden Bestellungen von Soda zu übernehmen und an die einzelnen beteiligten Fabriken nach Maßgabe des jeder derselben zugewiesenen Contingentes zu übermitteln. Alles übrige, nämlich die Bestimmung des Preises, die Ausfertigung der Facturen, die Einbeziehung des Kaufschillings, sei Sache der einzelnen Fabriken. Mit dem Verkaufe habe aber das Verkaufsbureau gar nichts zu thun, dasselbe besitze lediglich die Eigenschaft eines Evidenzhaltungsbureaus und schließe Handelsgeschäfte überhaupt nicht ab. Die für den gewerbmäßigen Betrieb erforderlichen Eigenschaften, nämlich die Selbstständigkeit und das Streben nach Gewinn, die Möglichkeit eines Risicos, liegen also nicht vor. Es könne daher auch nicht behauptet werden, dass das Central-Verkaufsbureau Handelsgeschäfte im Sinne der Art. 271, Z. 2, und 272, Z. 4 Handelsgesetzbuches abschließe. Es handle sich vielmehr ausschließlich um eine Vertretung, welche in einer bestimmten Dienstleistung gegen einen im vorhinein bestimmten Lohn ohne eigenes Risiko bestehe und daher nicht erwerbsteuerpflichtig sei.

Der Verwaltungsgerichtshof vermochte die angefochtene Entscheidung nicht als gesetzlich gegründet zu erkennen.

Durch die mit den Angaben des beschwerdeführenden Vereines vollkommen übereinstimmenden Erhebungen, insbesondere durch den Bericht des Marktcommissariats vom 30. Juli 1889, Z. 202194, die Angaben des Vertreters des Gremiums der Wiener Kaufmannschaft vom 3. October 1888 und die Note der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer vom 5. October 1891, Z. 5995, ist constatirt, dass die Beschäftigung des von den vereinigten Sodafabriken in Wien errichteten sogenannten „Central-Verkaufsbureaus“ lediglich darin besteht, dass dasselbe die von den einzelnen Sodaabnehmern einlaufenden Bestellungen an Soda in Evidenz zu halten und den beteiligten Sodafabriken nach Maßgabe des jeder derselben vertragsmäßig zugewiesenen Contingentes zum Zwecke der Realisirung der Bestellungen zuzustellen hat. Für diese Leistung wird das Central-Verkaufsbureau nicht von Fall zu Fall von den einzelnen Fabriken oder von den Bestellern entlohnt und werden die Angestellten des Bureaus von dem beschwerdeführenden Vereine, welcher diese Kosten wieder auf die einzelnen Fabriken repartiert, bezahlt. Ein Verkauf von Soda durch das Verkaufsbureau findet nicht statt, sondern die einzelnen Fabriken verkaufen direct an die ihnen zugewiesenen Abnehmer, facturieren direct und empfangen unmittelbar von den Abnehmern die vereinbarten Kaufpreise.

In dieser Thätigkeit des Verkaufsbureaus vermochte der Verwaltungsgerichtshof die Ausübung von Handelsgeschäften im Sinne der in der angefochtenen Entscheidung citirten Art. 271, Z. 2, und 272, Z. 4 des Handelsgesetzbuches nicht zu erkennen, weil das Verkaufsbureau nicht die Lieferung von zu diesem Zwecke angeschafften Waren übernimmt und nicht gewerbmäßig, d. h. nicht fortdauernd und in gewinnbringender Absicht die Vermittlung oder Abschließung von Handelsgeschäften für andere Personen besorgt, die vom Verkaufsbureau vorgenommenen Handlungen nach der geschilderten Einrichtung desselben vielmehr im vorhinein die Möglichkeit eines Gewinnes, sowie überhaupt jedes geschäftliche Risiko für das Verkaufsbureau ausschließen. Es kann daher von einer wirtschaftlich selbstständigen Geschäftsthätigkeit des Verkaufsbureaus, also von einer Erwerbsteuerpflicht im Sinne der Einleitung zum Erwerbsteuerpatente im vorliegenden Falle nicht die Rede sein.

Auch aus der Bezeichnung „Central-Verkaufsbureau“ kann ein Schluss auf die Thätigkeit dieses Bureaus und sonach auf die Erwerbsteuerpflicht nicht gezogen werden, weil, wie erwähnt, dieses Bureau thatsächlich weder kauft, noch verkauft und auch die gewerbmäßige Vermittlung von Kauf- und Verkaufsgeschäften nicht ausübt.

Der Verwaltungsgerichtshof war sonach nicht in der Lage, in der Thätigkeit des Central-Verkaufsbureaus eine erwerbsteuerpflichtige Beschäftigung zu erkennen und konnte daher auch die von dem Vertreter der belangten k. k. Finanz-Landes-Direction bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung

vorgebrachte Einwendung, der zufolge der für den beschwerdeführenden Verein ausfertigte Erwerbsteuerschein nachträglich auf „die vereinigten Sodafabriken“ richtiggestellt worden sei, nicht als relevant erkennen, weil dort, wo ein erwerbsteuerpflichtiges Unternehmen überhaupt nicht vorliegt, die Frage nach dem Namen des Steuersubjectes gar nicht aufgeworfen werden kann.

Diesen Erwägungen zufolge musste die angefochtene Entscheidung gemäß § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, N.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden.

### 3.

#### (Einfluss der neuen Civilprozessordnung auf alle Arten von Schiedsgerichten.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 12. Februar 1897, Z. 122549 ex 1896 (M.-Z. 33016), dem Wiener Magistrat Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das k. k. Handelsministerium hat mit Erlaß vom 22. December 1896, Z. 22527, aufmerksam gemacht, dass nach Art. I des Gesetzes vom 1. August 1895, N.-G.-Bl. Nr. 112, mit 1. Jänner 1898 die Bestimmungen der neuen Civilprozessordnung für alle Arten von Schiedsgerichten Wirksamkeit gewinnen. Es werden somit jene Handels- und Gewerbekammern, die Gewerbe-genossenschaften, sowie die Lagerhaus-Unternehmungen, bei welchen ständige Schiedsgerichte organisiert sind, die betreffenden statutarischen Bestimmungen den Anforderungen der neuen Civilprozessordnung (§§ 577 bis 599) durch ordnungsmäßige Beschlussfassungen rechtzeitig anzupassen haben, damit der ungehörten Wirksamkeit dieser Schiedsgerichte aus den Bestimmungen der neuen Civilprozessgesetze keine Hindernisse erwachsen.

Der Magistrat wird demnach aufgefordert, in geeigneter Weise Vorkehrungen zu treffen, dass die entsprechend geänderten Statuten der schiedsgerichtlichen Ausschüsse der Gewerbe-genossenschaften des dortigen Verwaltungsgebietes rechtzeitig die hieramtliche Genehmigung erlangen.

Zum Behufe der Abänderung der Statuten der schiedsgerichtlichen Ausschüsse der Genossenschaften wird dem Magistrat hierseits ein Musterstatut hinausgegeben werden.

Hievon wird der Magistrat zur weiteren entsprechenden Amtshandlung mit dem Auftrage in die Kenntnis gesetzt, die rechtzeitige Befolgung der diesbezüglichen Aufträge genauestens zu überwachen.

Die n.-ö. Handels- und Gewerbekammer wird von der Statthalterei direct verständigt.

### 4.

#### (Ausführung des Namens des zweiten Nupturienten in Ehefähigkeitszeugnissen ist gestattet.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 24. April 1897, Z. 31058 (M.-Z. 90453/XVI), dem Wiener Magistrat Nachstehendes eröffnet:

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 27. März 1897, Z. 8877, betreffend die Form der für Oesterreicher, welche im Auslande zu einer Ehe schreiten, auszustellenden Ehefähigkeitszeugnisse in vorläufiger Erledigung des diesfalls von hier aus erstatteten Berichtes anher eröffnet, dass es keinem Anstande unterliegt, in den erwähnten Ehefähigkeitszeugnissen auch den Namen des zweiten Nupturienten in passender Weise (etwa:  $\frac{\text{dem}}{\text{der}}$  N. N.

wird aus Anlass seiner in Aussicht genommenen Verheirathung mit . . . [folgt der Name des zweiten Nupturienten] bestätigt etc.), und zwar, insoweit dies thunlich ist, unter Angabe seiner Geburts- und Zuständigkeitsdaten, anzuführen.

### 5.

#### (Entlohnung der Sachverständigen bei politischen Amtshandlungen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat dem Wiener Magistrat mit Erlaß vom 12. Mai 1897, Z. 39392 (M.-Z. 101968), Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Im Nachhange zu dem Erlaß vom 1. April 1885, Nr. 4666 II a (h. ö. Intimation vom 23. Mai 1885, Z. 13164) (S. Magistrats-Verordnungsblatt ex 1885, pag. 194), hat das hohe k. k. Ministerium für Landesverteidigung eröffnet, dass die mit den Sachverständigen (Schätzleuten), welche nicht Staatsbeamte sind, rücksichtlich der Entlohnung seitens der politischen Behörden zu treffenden Vereinbarungen nicht erst zu Beginn der bezüglichen Amtshandlungen, sondern gleich bei Bestellung derselben zu erfolgen haben.

Hievon wird der Magistrat infolge Erlasses des genannten hohen Ministeriums vom 26. April 1897, Z. 8341/1898, II. C., zur Wissenschaft und Danachachtung in Kenntnis gesetzt.

6.

**(Abstellung von eine klaglose Durchführung der Unfallversicherung bei den Baugewerben hindernden Umständen.)**

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 13. Mai 1897, Z. 41689 (M.-Z. 102985/XVII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Laut Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 28. April 1897, Z. 8816, wurden in letzter Zeit zu wiederholtenmalen sowohl seitens einzelner Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten, als auch seitens anderer Körperschaften, unter welchen insbesondere der Verein der Baumeister im Königreiche Böhmen in Prag zu nennen ist, die aus zahlreichen Verhandlungen bekannten Schwierigkeiten, welche sich einer klaglosen Durchführung der Unfallversicherung bei den Baugewerben entgegenstellen, neuerdings erörtert, und wurden Vorschläge erstattet, die zum Theile zwar eine Gesetzesänderung voraussetzen, zum Theile aber im administrativen Wege durchführbar sind.

Als Uebelstände wird besonders schwer empfunden, daß die ordnungsmäßige Berechnung und Abstattung des den Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten gebührenden Versicherungsbeitrages hinsichtlich der baugewerblichen Betriebe nicht durchgeführt werden kann, was die Unfallversicherungsanstalt schädige und nothwendigerweise eine die ehrlich fatierenden Betriebsunternehmer bedrückende Rückwirkung auf die Gefahrenklassen-Eintheilung üben müsse; ferner daß durch die unbefugte Ausführung von Bauarbeiten den befugten Gewerbetreibenden eine besonders drückende Concurrenz deshalb erwachse, weil sich die betreffenden Personen den aus der Unfallversicherung entspringenden Lasten zu entziehen wissen.

Das genannte hohe Ministerium hat nun mit dem eingangs citierten Erlasse Folgendes anher eröffnet:

Im Rahmen der bestehenden Gesetze wird sich diesen Uebelständen nur dadurch begegnen lassen, daß einerseits alle Mittel sorgfältig benützt werden, welche die möglichst vollständige Heranziehung der Baugewerbe zur Erfüllung der aus der Unfallversicherung erwachsenden Pflichten, insbesondere die ordnungsmäßige Abstattung der Versicherungsbeiträge sicherstellen, und daß andererseits seitens der Gewerbebehörden die einschlägigen gewerberechtlichen Bestimmungen auf das strengste gehandhabt werden.

In ersterer Beziehung werden die politischen Behörden erster Instanz den Unfallversicherungsanstalten eine wesentliche Unterstützung gewähren können, wenn sie es sich angelegen sein lassen, über die in ihrem Bezirke bestehenden beziehungsweise neu errichteten concessionierten Baugewerbe jene Mittheilungen an die Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten zu richten, zu denen sie gemäß § 18, Absatz K U.-V.-G. verpflichtet sind.

Da zufolge des Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 19. Juni 1889, Z. 11689 (intimiert mit dem Statthalterei-Erlasse vom 3. Juli 1889, Z. 38021), ein Pare der von den Betriebsunternehmern erstatteten Betriebsanzeigen zur Unfallversicherung bei der politischen Behörde erster Instanz zum eigenen Amtsgebrauche zu verbleiben hat, kann es hier keine Schwierigkeiten bereiten, den Anstalten jene concessionierten Baugewerbe zu bezeichnen, welche ihrer Anzeigepflicht nicht entsprochen haben, und das weiter Erforderliche einzuleiten.

Besonders schwierig gestaltet sich für die Unfallversicherung bekanntermaßen die Controle der einbekannten Lohnsummen hinsichtlich der Baugewerbetreibenden.

Das Ministerium des Innern hat bereits mehrere Unfallversicherungsanstalten auf die Nothwendigkeit verwiesen, der Controle der Baugewerbe eingehende Aufmerksamkeit zu widmen, eventuell die Bestellung besonderer Beauftragter zur Controle dieser Betriebe in Aussicht zu nehmen.

In der eingangs erwähnten Eingabe des Vereines der Baumeister in Prag wird eine „organische Vereinigung der Controle der Kranken- und Unfallversicherung“ in Anregung gebracht.

Wiewohl eine solche organische Vereinigung die Schaffung entsprechender gesetzlicher Bestimmungen voraussetzt, ist doch auch bei dem gegenwärtigen Zustande in vielen Fällen durch ein Zusammenwirken der Krankencassen mit den Unfallversicherungsanstalten der erwünschte Erfolg zu erzielen.

Die Aufschreibungen der Krankencassen über die versicherten Personen sind zwar, wie anlässlich von Recursentscheidungen wiederholt hervorgehoben werden mußte, zur Bestimmung der für die Unfallversicherung maßgebenden Lohnsummen insbesondere hinsichtlich der Baugewerbe häufig nur in beschränktem Maße verwendbar, immerhin aber meistens geeignet, um wenigstens grobe Benachtheiligungen der Versicherungsanstalten hintanzuhalten.

Den Unfallversicherungsanstalten wird daher empfohlen, in der angeregten Richtung den Contact mit den Krankencassen nach Möglichkeit zu pflegen. Sache der politischen Behörden wird es hiebei sein, die Versicherungsanstalten in diesem Bestreben zu unterstützen und insbesondere auf die Krankencassen nachdrücklich dahin einzuwirken, daß sie ihre Aufschreibungen den Versicherungsanstalten zur Verfügung stellen.

Von schwerwiegender Bedeutung sowohl für die Unfallversicherungsanstalten, als auch für die Gewerbetreibenden selbst ist der Umstand, daß das Unwesen der unbefugten Ausführung von Bauarbeiten vielfach noch fortdauert.

In dieser Beziehung wird auf den Inhalt des Ministerial-Erlasses vom 20. Juni 1891, Z. 22522 ex 1890 (intimiert mit Statthalterei-Erlaß vom 23. Juli 1891, Z. 39192), betreffend die Abstellung von Mißbräuchen bei dem Baugewerbe durch Deckung des unbefugten Gewerbsbetriebes Dritter mittels sogenannter Meisterzettel verwiesen.

Auf einen in größerem Stile ausgeübten unbefugten Gewerbsbetrieb beim Baugewerbe weist übrigens die erwähnte Eingabe des Vereines der Baumeister in Prag hin. Diefelbe führt diesbezüglich aus:

„Diese Leute (nicht befugte Personen), welche natürlich bei der Gewerbebehörde nicht angemeldet sind, nehmen Baugehilfen (Maurer, Zimmerer u. dgl.) auf, bezahlen, also beschäftigen dieselben, benützen ihre eigenen Baurequisiten, verwenden ihre eigenen Poliere und führen auf diese Weise im wahren Sinne des Wortes ganz selbständig Bauten aus, geradeso, als ob sie befugte Baugewerbetreibende wären.“

Und werden diese Leute von der Baubehörde dazu verhalten (in großem Maße ist dies gar nicht der Fall), dem Gesetze entsprechend den befugten Baugewerbetreibenden namhaft zu machen, welcher den Bau ausführt und für denselben verantwortlich ist, dann verschaffen sich dieselben einfach die sogenannte „Aufsicht“ (Deckung) irgendeines mehr oder weniger zweifelhaften Baumeisters, Maurermeisters, concessionierten Maurers, welcher um ein Spottgeld den Behörden gegenüber sich als der verantwortliche Bauführer repräsentiert, obwohl er manchemal gar nicht weiß, wo der Bau aufgeführt wird.

Es sind Fälle bekannt, wo mancher dieser Baugewerbetreibenden für zwanzig und mehr Bauten (auch in verschiedenen Gegenden) seinen Namen hergegeben hat; in vielen Bezirken hat dieses Uebel derartige Dimensionen angenommen, daß dort die Existenz ordentlich befugter Baugewerbetreibender überhaupt unmöglich geworden ist.

Gemäß § 44 des am 28. December 1887 erlassenen Gesetzes (N.-G.-Bl. Nr. 1 vom 1. Jänner 1888) über die Arbeiter-Unfallversicherung ist bloß der betreffende Baugewerbetreibende verpflichtet, bei der Unfallversicherungsanstalt die Anmeldung zu machen.

Insofgedessen melden die erwähnten Personen, welche keine Berechtigung besitzen, gewerbliche Gehilfen zu beschäftigen, bei der Unfallversicherung nicht an, weil sie hiezu nicht verpflichtet sind.

Der Baugewerbetreibende, welcher die bloße Aufsicht hat, daher den Bau nicht ausführt, meldet ebenfalls nicht an und kann dies überhaupt nicht thun, weil er ja keine Baugehilfen aufnimmt, bezahlt, also beschäftigt und insofgedessen keine eigenen Lohnlisten führt. Und so kommt es, daß weder der Bauherr, welcher den Bau ausführt, noch der Baugewerbetreibende, welcher die bloße „Aufsicht“ hat, Versicherungsbeiträge zahlen.

Auf diese Weise werden Jahr um Jahr beträchtliche Summen verschwiegen, von welchen die Unfallversicherungsanstalt hätte die ihr gebührenden Versicherungsbeiträge bemessen können.

Da dieses Gebaren bedeutende finanzielle Vortheile mit sich bringt, welche mit der thatsächlichen Befreiung von Steuern und anderen Gebühren beginnt und die Gefahr eines Einschreitens seitens der Behörden bei den geschilderten zerfahrenen Verhältnissen und bei dem gegenwärtigen Vorgange bei den Erhebungen der angezeigten Ungefährlichkeiten, wie schon in einer besonderen Eingabe des Näheren dargelegt wurde, eine sehr geringe ist, ist es erklärlich, daß man geradezu dazu verleitet wird, Hochbauten auf diese Weise auszuführen, was auch je weiter, desto häufiger geschieht.

Die Consequenzen davon treffen bloß jene Baugewerbetreibenden, welche sich ordnungsmäßig angemeldet haben und sich leicht controlieren lassen, also vorzugsweise Gewerbetreibende höherer Kategorien, welche in größeren Städten ihren Sitz haben.

Es ergeht daher an den Magistrat über Auftrag des hohen k. k. Ministeriums des Innern die Aufforderung, soweit die geschilderten Mißbräuche auch in dem dortigen Verwaltungsbezirke bestehen, diesem Unwesen in strenger Handhabung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Bestimmungen der §§ 16 und 17 des Gesetzes vom 26. December 1893, N.-G.-Bl. Nr. 193, betreffend die Regelung der concessionierten Baugewerbe, bei jeder Gelegenheit entgegenzutreten.

Hievon werden unter einem auch die magistratischen Bezirksämter verständigt.

7.

**(Gerichtsstands-Prorogations-Klauseln für Ararialverträge.)**

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 18. Juni 1897, Z. 50547 (M.-Z. 122530/I), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Nach § 51 der Executionsordnung vom 27. Mai 1896, N.-G.-Bl. Nr. 79, sind die in derselben angeordneten Gerichtsbestände ausschließliche und sind Vereinbarungen der Parteien über die Zuständigkeit der Gerichte im Executionsverfahren wirkungslos.

Es ergab sich sonach die Nothwendigkeit, den mit dem Erlasse des Finanzministeriums vom 18. November 1856, Z. 15076/F.-M. (Finanzministerial-Verordnungsblatt Z. 51), vorgeschriebenen Wortlaut der Prorogationsklausel, welche nach § 13 der provisorischen Dienstesinstruction für die Finanzprocuraturen vom 16. Februar 1855, N.-G.-Bl. Nr. 34, in die das Staatsvermögen und die demselben gleich gehaltenen Fonds betreffenden Verträge und Urkunden aufzunehmen ist, in der Richtung abzuändern, daß der in die Ararialverträge aufzunehmende Vorbehalt des Gerichtsstandes am Sitze der betreffenden k. k. Finanzprocuratur nur rücksichtlich jener Rechtsstreitigkeiten zu gelten habe, welche nicht kraft Gesetzes einem besonderen Gerichtsstande ausschließlich vorbehalten sind.

Das Finanzministerium hat daher mit Erlaß vom 19. April d. J., Z. 2061/F.-M., den Finanz-Landesbehörden die im Einvernehmen mit dem Justizministerium festgesetzten neuen Prorogationsformeln mitgetheilt, von

welchen der Wiener Magistrat im Anschlusse eine Abschrift mit dem Beifügen erhält, daß dieselben in Zukunft in Verträge und Urkunden, die das Arar oder die demselben gleichgehaltenen Fonde betreffen, aufzunehmen sind, wobei es dem Ermessen der betreffenden administrativen Behörde überlassen bleibt, ob im concreten Falle die eine oder die andere Fassung zu wählen ist.

Da weiters nach dem Wortlaute der §§ 83 und 49, Z. 5 des Gesetzes vom 1. August 1895, R.-G.-Bl. Nr. 111, die Klagen über das Bestehen eines Bestandvertrages, sowie auf Zahlung des Zinses nicht mehr ausschließlich zur Kompetenz jenes Bezirksgerichtes gehören, in dessen Sprengel der Bestandgegenstand liegt, kann nunmehr die Gerichtsstandsvereinbarung nach einem der vorgeschriebenen Formularien auch in die Bestandverträge aufgenommen werden und wird der diesbezüglich im entgegengesetzten Sinne lautende Staatsministerial-Erlass vom 27. Jänner 1863, Z. 1397, hiemit außer Kraft gesetzt.

\* \* \*

#### Gerichtsstandsclausel.

I. In den aus diesem Vertrage etwa entstehenden Rechtsstreitigkeiten, welche nicht kraft Gesetzes einem besonderen Gerichtsstande ausschließlich vorbehalten sind, ist das Arar (der Fond, die Stiftung . . .), wenn es (er, sie . . .) als Kläger auftritt, berechtigt, auch bei den sachlich zuständigen Gerichten am Sitze der k. k. Finanzprocuratur in . . . einzuschreiten.

Oder:

II. Für alle aus diesem Vertrage etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten, welche nicht kraft Gesetzes vor einem ausschließlichen besonderen Gerichtsstand gehören, sind in erster Instanz die sachlich zuständigen Gerichte am Sitze der k. k. Finanzprocuratur in . . . ausschließlich zuständig.

## 8.

#### (Abgrenzung der gewerblichen Befugnisse der Metall-drucker und Spengler rüchichtlich der sogenannten runden Blechwaren.)

Die Handels- und Gewerbekammer für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns hat mit Note vom 19. Juni 1897, Z. 5563/6568 (G.-Z. 20594/XII. Bezirk), dem magistratischen Bezirksamte für den XII. Bezirk Nachstehendes mitgetheilt:

Mit der geschätzten Indorsatnote vom 2. und 5. März d. J., Z. 2588 ex 1897, wurde eine Anfrage der Unterzeichneten darüber eingeholt, ob und inwieweit ein Metalldrucker beziehungsweise Drechsler berechtigt ist, die sogenannten runden Blechwaren, als Schnellfeder, alle Gattungen Siebe, Milchkannen, Blechschaffe u. ä. zu erzeugen.

Die Kammer hat über diese Frage die beteiligten Genossenschaften vernommen, deren Gutachten jedoch zu keinem allseitig befriedigenden Resultate geführt haben. Es wurde daher eine mündliche Expertise veranlaßt, zu welcher je zwei Vertreter der Genossenschaften der Drechsler und der Spengler in Wien eingeladen worden und auch erschienen sind.

Als Ergebnis dieser Einvernahme kann das Folgende mitgetheilt werden:

Die Metalldruckerei hat sich allmählich aus anderen Metall verarbeitenden Gewerben, insbesondere aus dem Spenglergewerbe zu einem selbständigen Gewerbe herausgebildet, welches heutzutage alle jene Arbeiten, die früher aufgezogen, gehämmert u. s. w. wurden, durch das Drucken des Metalles über eine selbstverfertigte runde oder ovale Form ausführt. Es ist eine Übung, daß einerseits die Spengler vielfach Metalldruckerarbeiten vornehmen, andererseits die selbständigen Drucker ihre Erzeugnisse auch löthen und zusammenstellen (Schrauben u. s. w.), wenn z. B. ein Silberdrucker einen Leuchter druckt, so wird er selbst die einzelnen Bestandtheile auch miteinander verbinden. Derlei Verrichtungen sind eben als bloße Vollendungsarbeiten des Druckers im Sinne des § 37 G.-D. anzusehen, allerdings unter der von beiden Seiten als unerlässlich bezeichneten Voraussetzung, daß die Druckarbeit die Hauptsache an dem Gegenstande bilde und nicht etwa andere, z. B. Lötharbeit, vorwiege.

Die eingangs erwähnten Artikel stellen sich nun nach Ansicht der Experten ausschließlich als Erzeugnisse des Spenglers und nicht des Druckers dar; nur gewisse Arten runder, gedruckter Siebe können dem Drucker zugesprochen werden. Nur wenn dieser im Stande wäre, z. B. ein Blechschaff aus einem Stück Metall sammt Überwurf zu drucken, so könnte man nichts dagegen einwenden, daß er diesen Artikel verfertigt. Bei derlei Gegenständen kommen aber Druckarbeiten nur an einzelnen Theilen vor. Bei der Milchkanne z. B. wird nur der Obertheil gedruckt; der Henkel wird nicht gedruckt und muß mit Weichlöthung befestigt werden; der Boden wird auch nicht eingedruckt u. s. f. Nur jene Siebe, welche thatsächlich aus einem Stück Metall gedruckt werden, kann der Drucker auch fertigmachen, die sogenannten Stanzsiebe aber sind bereits Artikel, die dem Spengler zugehören.

Die Kammer ist daher der Ansicht, daß der Metalldrucker nur jene Blechwaren, bei denen die Druckarbeit die Hauptsache bildet, durch Löthung u. ä. auch fertigmachen darf; doch muß betont werden, daß dies bei den in der geschätzten Note angeführten Artikeln (mit Ausnahme der aus einem Stücke gedruckten Siebe) nicht zutrifft, und diese vielmehr Spenglerarbeiten sind.

## 9.

#### (Eintragung verheirateter Männer als Väter unehelicher Kinder in die Geburtsmatriken.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat unterm 27. Juni 1897, Z. 55451 (M.-Z. 127740/III), an sämtliche kirchlichen Behörden und Religionsgenossenschaften in Niederösterreich nachfolgenden Erlaß gerichtet:

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat nach gepflogener Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht mit dem Erlasse vom 11. Juni 1897, Z. 2884, eröffnet, daß keine Norm besteht, wonach es unzulässig erschiene, daß ein verheirateter Mann als Vater eines unehelichen Kindes in die Tauf- (Geburts-) Matrik unter den vorgeschriebenen Vorschriften eingetragen werde. Was speciell das Hofkanzlei-Decret vom 21. October 1813, P.-G.-S.-Nr. 49 und die mit demselben erlassene Instruction zur Führung der Geburtsbücher — in beiden erster Absatz — und das Hofkanzlei-Decret vom 13. Jänner 1814, P.-G.-S.-Nr. 7, lit b., anbelangt, so können nach der Absicht und dem Sinne der citirten Gesetze im ganzen diese Gesetzstellen, insofern in denselben von der Eintragung verheirateter Männer als Väter unehelicher Kinder in die Geburts-Matrik die Rede ist, nur so verstanden werden, daß eine derartige Eintragung nicht als solche, sondern nur insofern zu verhindern, beziehungsweise unstatthaft ist, als sie ohne Wissen und Willen der betreffenden Männer, etwa auf bloßes Angeben der Mutter oder anderer nicht gehörig legitimierter Personen hin, erfolgen soll.

Eine gegentheilige Annahme würde auch mit der eine Ausnahme nicht zulassenden materiellrechtlichen Bestimmung des § 163 a. b. G.-B. in einem inneren Widerspruche stehen.

## 10.

#### (Franz Ludwig'sche Doppelfalz- und Zackenziegel.)

Der Wiener Magistrat hat unterm 28. Juni 1897, M.-Z. 118991/IX, nachstehenden Bescheid hinausgegeben:

In Erledigung des Ansuchens des Herrn Franz Ludwig, Baumeisters, Wien, VIII., Alserstraße 69, und im Nachhange zu dem h. ä. Decrete vom 25. März 1895, Z. 173782, wird zufolge Magistrats-Beschlusses vom 24. Juni 1897, Z. 118991, im Gemeindegebiete von Wien die Verwendung der von dem genannten Baumeister erzeugten und patentierten Doppelfalz- und Zackenziegel für die Herstellung von Deckengewölben unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt:

1. Die Deckengewölbe sind bei einer zufälligen Belastung bis zu 550 kg per 1 m<sup>2</sup> zulässig und darf die Spannweite derselben (von Trägerachse bis Trägerachse) bei einer zufälligen Belastung von über 310 kg/m<sup>2</sup> bis 450 kg/m<sup>2</sup> . . . . . 1.65 m  
450 kg/m<sup>2</sup> bis 550 kg/m<sup>2</sup> . . . . . 1.50 m nicht überschreiten und sind für diese Fälle die Gewölbe mit mindestens 35 mm Pfeilhöhe herzustellen.

2. Ist die Verankerung der Gewölbe zwischen Traversen bei zufälligen Belastungen über 310 kg per Quadratmeter in der Weise durchzuführen, daß mindestens 20 mm starke schmiedeeiserne Schließen angewendet werden, wovon auf eine Gewölbslänge von 5.50 m mindestens je eine anzuordnen ist, und sind bei nebeneinander gereihten Gewölben die Schließen um 1/4 der Gewölbslänge versetzt anzuordnen, so daß auf diese Länge in den aufeinander folgenden Feldern abwechselnd eine und zwei Schließen vorhanden sind. Bezüglich der Verankerung der Gewölbe bei Belastungen unter 310 kg/m<sup>2</sup> bleibt Punkt 4 des Magistratsdecretes vom 25. März 1895, Z. 173782, in Geltung.

Der beigebrachte Musterziegel wird zur Erleichterung der Controle im Evidenzbureau des Stadtbauamtes hinterlegt.

## 11.

#### (Regelung des Uniformtragens für ins Ausland reisende rumänische Officiere.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 3. Juli d. J., Z. 54104 (M.-Z. 131772/XVI), dem Wiener Magistrate Nachstehendes eröffnet:

Laut Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 8. Juni d. J., Z. 4995/M. J., hat der königl. rumänische Kriegsminister in jüngster Zeit einen Erlaß verlaßt, durch welchen alle ins Ausland reisenden rumänischen Officiere und Gleichgestellte angewiesen wurden, sich unbedingt der Civilkleidung zu bedienen und die Uniform nur über besondere Ermächtigung bei speciellen Anlässen zu tragen.

Bezüglich des usuellen Grenzverkehrs der beiderseitigen Officiere und Gleichgestellten speciell zwischen Kronstadt und Sinai bleibt das Übereinkommen aus den Jahren 1884 und 1886 geltend, wonach unseren Officieren, welche mit Grenzübertretts-Certificaten des Militär-Stations-Commandos Kronstadt versehen sind, der Besuch Sinai's in voller Uniform (stets Rock, respective Attila) gestattet wird, und sie bei Aufhalten bis zu 24 Stunden von der Meldungs- (Vorstellungs-) Pflicht entbunden sind.

Volle Reciprocität gilt für die rumänischen Officiere, die in Kronstadt erscheinen.

**12.**

**(Aufnahme der Kinder eines Confectionslosen in die römisch-katholische Religionsgenossenschaft.)**

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 3. Juli 1897, Z. 59295 (G.-Z. 35881/I. Bezirk), dem magistratischen Bezirksamte für den I. und VIII. Bezirk Nachstehendes zur Kenntniß gebracht.

Das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht hat laut Erlasses vom 22. Juni 1897, Z. 1104 ex 1896, dem Recurse des L. F. in Wien wider die gleichförmigen Entscheidungen des magistratischen Bezirksamtes für den I. und VIII. Bezirk in Wien vom 15. August 1895, Z. 37877, und der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 28. September 1895, Z. 84333, womit dessen Ansuchen, seine am 15. April 1889, beziehungsweise am 16. April 1890 geborenen, legitimirten Söhne D. und F. in die römisch-katholische Religionsgenossenschaft aufnehmen lassen zu dürfen, abgewiesen wurde, in der Erwägung Folge gegeben, daß L. F. vor seiner Confectionslosigkeits-Erklärung Katholik war, diese Erklärung nicht als Religionswechsel erscheint und die Söhne desselben daher zufolge der eingetretenen Legitimation gemäß Art. 2, Abs. 2 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 49, der katholischen Religion anzugehören haben. Die Beilagen des Berichtes vom 8. Jänner 1896, Z. 60992, folgen zur weiteren Veranlassung zurück.

**13.**

**(Strafamtshandlungen gegen Gagisten und Personen des Mannschafsstandes der nicht activen k. k. und der königl. ungar. Landwehr.)**

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 6. Juli 1897, Z. 60228 (M.-Z. 133013/XVI), dem Wiener Magistrate Nachstehendes bekanntgegeben:

Mit der Verordnung des k. k. Justizministeriums vom 26. März 1896, Z. 5853, Justizministerial-Verordnungsblatt, Jahrgang 1896, VII. Stück, Nr. 10, wurden die k. k. Gerichte angewiesen, nicht bloß hinsichtlich der Gagisten und der Personen des Mannschafsstandes der nicht activen k. k. Landwehr, sondern auch hinsichtlich der Gagisten und der Personen des Mannschafsstandes der königl. ungar. Landwehr die Einleitung der Voruntersuchung bei unmittelbaren Anklagen die rechtskräftige Verurteilung in den Anklagestand, die Verhängung der Untersuchungshaft, das rechtskräftige Urtheil, dann im Falle der Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe den für den verurtheilten bestimmten Strafort, den Tag des Strafantrittes, sowie eine etwa später erfolgende Abklärung der Strafzeit der politischen Bezirksbehörde, in deren Amtsprerogative sich das Gericht befindet, bekanntzugeben.

Zu Anschlusse hieran wird, nachdem seitens des königl. ungar. Justizministeriums eine reciproce Verfügung bezüglich der in Ungarn domicilirenden Gagisten und Personen des Mannschafsstandes der nicht activen k. k. Landwehr getroffen worden ist, der Wiener Magistrat infolge des im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Landesverteidigung ergangenen Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 23. Juni 1897, Z. 13799, angewiesen, die gemäß der obigen Justizministerial-Verordnung ihm seitens der k. k. Gerichte zukommenden Mittheilungen über Strafamtshandlungen gegen Gagisten und Personen des Mannschafsstandes der nicht activen königl. ungar. Landwehr in analoger Anwendung des § 7, Punkt 6 der Durchführungsbestimmungen zum Wehrgesetz IV. Theil (Evidenzvorschrift, betreffend die in eine Rangklasse eingetheilten Gagisten in der nicht activen k. k. Landwehr), sowie des § 10, Punkt 3 der Evidenzvorschrift für die Personen des Mannschafsstandes der k. k. Landwehr (Anhang zu den Wehrvorschriften III. Theil) an die zuständige ungarische Bezirksbehörde zur weiteren Verfügung zu übersenden.

Außerdem wird im Sinne einer mit dem königl. ungar. Ministerium des Innern hinsichtlich eines reciproken Vorganges getroffenen Übereinkunft der Wiener Magistrat angewiesen, die von ihm verhängten Bestrafungen von Gagisten und von Personen des Mannschafsstandes der nicht activen königl. ungar. Landwehr, analog den Bestimmungen des § 7, Punkt 7 der Evidenzvorschrift, betreffend die in eine Rangklasse eingetheilten Gagisten in der nicht activen k. k. Landwehr, sowie des § 10, Punkt 4 der Evidenzvorschrift für die Personen des Mannschafsstandes der k. k. Landwehr, gleichfalls der zuständigen ungarischen Bezirksbehörde zur weiteren Verfügung zur Kenntniß zu bringen.

**14.**

**(Giltigkeitsdauer der Eintrittsscheine der Einjährig-Freiwilligen-Aspiranten.)**

Das k. u. k. Ergänzungs-Bezirks-Commando Nr. 4 in Wien hat dem Wiener Magistrate mittels Zuschrift vom 6. Juli 1897, Z. 31641 (M.-Z. 130865/XVI), nachstehende Circular-Verordnung des k. u. k. Reichs-Kriegsministeriums ddo. 1. Juli 1897, Abth. 2, Nr. 5354, übermittelt:

Im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Landesverteidigung und dem königl. ungar. Landesverteidigungs-Minister wird die Giltigkeitsdauer

des Eintrittsscheines, welchen die Einjährig-Freiwilligen-Aspiranten nach § 69:4, lit. a der Wehr-Vorschriften, I. Theil, ihren diesfälligen Gesuchen anzuschließen haben, auf drei Monate, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, festgesetzt, und es bleibt der Eintrittsschein nach Einbringung des Gesuches während der Dauer der Verhandlung auch über die angeführte Frist, und zwar bis zur Entscheidung über das Gesuch in Geltung.

Die Giltigkeit der Nachweise nach § 69:4, lit. c und d der Wehr-Vorschriften, I. Theil, unterliegt keiner Zeitbeschränkung.

Diese Bestimmungen sind bei § 69:4 der erwähnten Vorschriften vorzunehmen.

**15.**

**(Eintreibung rückständiger genossenschaftlicher Krankencassabeiträge im politischen Verwaltungswege.)**

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 7. Juli 1897, Z. 58798 (M.-Z. 136304/XVIII), dem magistratischen Bezirksamte für den XII. Bezirk Nachstehendes zur Kenntniß gebracht:

Das hohe k. k. Handelsministerium fand laut Erlasses vom 18. Juni 1897, Z. 7699, dem mit dem dortämtlichen Berichte vom 29. December 1896, Z. 40751, hieher vorgelegten Recurse der genossenschaftlichen Krankencassa der Tischler in Wien gegen die hierämtliche Entscheidung vom 7. November 1896, Z. 102515, mit welcher in Befestigung des Bescheides des magistratischen Bezirksamtes für den XII. Bezirk in Wien vom 2. April 1896, Z. 758, dem Ansuchen der genannten Cassa um Eintreibung rückständiger Cassenbeiträge im Verwaltungswege von einer größeren Anzahl von Gewerbs-Inhabern nicht willfahrt wurde, keine Folge zu geben, weil die fraglichen Executions-Gesuche keinen von dem Schuldner bestätigten Aufschluß darüber geben, aus welchem Grunde die Zahlung der verzeichneten rückständigen Beiträge von den betreffenden Gewerbs-Inhabern versäumt beziehungsweise verweigert wurde, und somit die erforderliche Gewähr für die unbedingte Zulässigkeit der Eintreibung der rückständigen Beiträge im Verwaltungswege nicht bieten.

Die Beilagen des eingangs bezogenen sowie jene des Nachtrags-Berichtes vom 6. Februar d. J., Z. 3087, folgen angeschlossen mit dem Bemerkten zurück, daß hingegen solchen Executions-Gesuchen, welche den durch ein vom rückständigen Beitragsschuldner unterschriebenes Retour-Recepisse oder auf andere glaubwürdige Art erbrachten Nachweis der statutenmäßigen Vorschreibung und der eingetretenen Versäumnis oder erfolgten Verweigerung der Beitragsleistung enthalten, ungefümt Folge zu geben sein wird.

Hievon ist die rec. Cassa in die Kenntniß zu setzen.

**16.**

**(Außerumlaufsetzung der Kupferscheidemünzen zu einem und zu einem halben Kreuzer.)**

Die k. k. n.-ö. Finanz-Landes-Direction hat unterm 10. Juli 1897, F.-L.-D.-Z. 40934, Nachstehendes kundgemacht:

Es wird bekanntgemacht, daß die Kupferscheidemünzen zu einem und zu einem halben Kreuzer ö. W. mit 1. Juli 1898 außer gesetzlichen Umlauf gesetzt werden.

Es besteht daher nur noch bis einschließend 30. Juni 1898 eine Verpflichtung, diese Münzen im Privatverkehr zum Nennwerte in Zahlung zu nehmen.

Dagegen werden diese Münzen von den k. k. Cassen und Ämtern bis einschließend 31. December 1899 angenommen.

Nach Ablauf dieses Termines ist jede Verpflichtung des Staates zur Einlösung dieser Münzen erloschen.

**17.**

**(Zur gewerberechtlichen Behandlung der Zahntechniker.)**

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 12. Juli 1897, Z. 23809 (M.-Z. 141506/XVII), dem Wiener Magistrate Nachfolgendes bekanntgegeben:

In Erledigung des Berichtes vom 23. November 1894, Z. 53275, wird dem Wiener Magistrate zufolge Erlasses des hohen k. k. Handelsministeriums vom 20. Februar 1897, Z. 68282 ex 1894, in Angelegenheit der seitens des Wiener Magistrates gestellten Anfrage, wie sich jenen Zahntechnikern gegenüber zu verhalten sei, auf welche die mit dem Ministerial-Erlasse vom 12. Jänner 1887, Z. 23191, festgesetzte Beschränkung Anwendung fand, Nachstehendes eröffnet:

Es erscheint zunächst als feststehend, daß von irgendeiner amtswegigen Änderung des Inhaltes eines von der Gewerbebehörde hinausgegebenen Gewerbebescheines oder von einem Austausch der Gewerbebescheine, wie ein solcher von der Genossenschaft der Zahntechniker in Wien in der Eingabe vom 21. März 1894 angestrebt wird, nicht die Rede sein kann, da die gewerbe-gesetzlichen Vorschriften den Behörden diesfalls keine Handhabe bieten.

Am allerwenigsten könnte aber, was im vorliegenden Falle geschehen mußte, der Gewerbebeschein gegen ein Concessionsdecret umgetauscht werden.

Den einzelnen Inhabern von auf die früher frei gewesene Ausübung des Zahntechnikergerwerbes lautenden Gewerbebescheinigungen würde es wohl unbenommen bleiben, sich um die nach der dermaligen Rechtslage notwendige Concessionsverleihung zu bewerben, doch mußte dies in jedem Falle als eine Neubegründung des Gewerbes angesehen werden, und hatte für die betreffenden Gewerbesinhaber praktisch keinen besonderen Vortheil zur Folge, weil diese Personen doch weiterhin das von ihnen noch als freies Gewerbe angetretene Zahntechnikergerwerbe unbeirrt ausüben können.

Es ist nun selbstverständlich, daß für die Beurtheilung der Grenzen einzelner Gewerbeberechtigungen die jeweilig hiesfür bestehenden allgemeinen Vorschriften maßgebend sind, und dies ist dermalen bezüglich der Zahntechniker die Ministerial-Verordnung vom 20. März 1892, N.-G.-Bl. Nr. 55. Nach den Bestimmungen dieser Verordnungen sind alle dermalen noch in Ausübung befindlichen besonderen zahntechnischen Gewerbeberechtigungen, mögen dieselben wann immer begründet worden sein, zu behandeln.

Der Umstand aber, daß in den von der einschreitenden Zahntechniker-Genossenschaft zur Sprache gebrachten Fällen in den Gewerbebescheinigungen ausdrücklich die oben angeführte Beschränkung hervorgehoben erscheint, kann nicht als eine nach § 36 G.-D. dem bezüglichen Gewerbebescheinigten im subjectiven Sinne ein für allemal auferlegte Restringierung erachtet werden, weil die bezügliche Beschränkung nicht als Ausfluß der zweifellos jedem Anmelder eines Gewerbes zustehenden Facultät, der angemeldeten Gewerbeberechtigung subjectiv innerhalb der Gesetzesgrenzen freiere oder engere Schranken zu ziehen, gedeutet werden darf, sondern lediglich ein Hinweis auf die zur Zeit der Gewerbeanmeldung für die zahntechnische Gewerbeberechtigung objectiv bestandenen Grenzen ist, der mit dem Wegfall dieser Grenzen gegenstandslos wurde.

### 18.

#### (Eheschließungen ungarischer Staatsangehöriger im Auslande.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat dem Wiener Magistrate mit Erlaß vom 12. Juli 1897, Z. 51534 (M.-Z. 139192/XVI), Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Die königlich ungarischen Minister der Justiz und des Innern haben unter dem 27. Februar 1897, Z. 11435/Z.-M., eine Verordnung erlassen, betreffend eine Modification und Ergänzung der Vorschriften über das in Ungarn vorzunehmende Aufgebot der außerhalb Ungarns zu schließenden Ehen.

Infolge des über Ersuchen des königl. ungarischen Ministeriums am Allerhöchsten Hoflager in Wien im Einvernehmen mit dem k. k. Justizministerium und dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht erfolgten Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 28. Mai 1897, Z. 10432, wird unter Bezugnahme auf die hierortigen Erlasse vom 9. März 1896, Z. 20022 (S. Amtsblatt Nr. 34 ex 1896, „Gesetze“ IV, 8, pag. 36), und vom 13. April 1896, Z. 32043 (S. Amtsblatt Nr. 52 ex 1896, „Gesetze“ VI, 3, pag. 54), der Wortlaut dieser Verordnung in deutscher Übersetzung dem Magistrate zur Wissenschaft und Danachachtung bekanntgegeben.

Hiebei wird der Wiener Magistrat insbesondere auf die wichtige Bestimmung aufmerksam gemacht, daß die Documente, welche von den außerhalb Ungarns zu einer Ehe schreitenden ungarischen Staatsbürgern den ungarischen Matrikelführern behufs Anordnung des Aufgebots vorgelegt oder eingekendet werden müssen, nach Beendigung des Verkündigungsverfahrens weder im Originale noch in Abschrift zurückbehalten werden, sondern den Parteien durch die Matrikelführer bei Übersendung des Aufgebotszeugnisses zurückzustellen sind.

Bezüglich des Verhältnisses dieser Verwendung zu den eherechtlichen Bestimmungen des österreichischen Rechtes wird auf den Schlussabsatz des oben an zweiter Stelle citierten Erlasses verwiesen.

\* \* \*

Verordnung des königl. ungar. Ministers der Justiz und des Innern vom 27. Februar 1897, Z. 11435/Z.-M. 1897, betreffend die Modification und Ergänzung der Vorschriften über die in Ungarn zu erfolgende Verkündigung (Aufgebot) der außerhalb Ungarns zu schließenden Ehen:

Bei Außerkraftsetzung des 5. Absatzes des § 2 der Verordnung der Minister der Justiz und des Innern vom 12. Februar 1896, Z. 7870/Z.-M., verordnen wir, wie folgt:

1. Wenn ein in Ungarn gemeindezuständiger, ungarischer Staatsbürger (ob Mann oder Weib) in Croatien-Slavonien oder im Auslande mit einem ungarischen Staatsbürger oder einem Ausländer vor einer nach dem Gesetze des Ortes der Eheschließung zur Vornahme der Eheschließung zuständigen weltlichen oder confessionellen Behörde die Ehe eingehen will, sind die wegen Verkündigung (Aufgebot) einer solchen Ehe in Ungarn, dem ungarischen Matrikelführer vorzulegenden Documente nach Beendigung des Verkündigungsverfahrens in der Urkundensammlung des ungarischen Matrikelführers weder im Originale noch in Abschrift zurückzubehalten, sondern ist der Matrikelführer verpflichtet, dieselben sammt dem im Punkte 2 erwähnten Aufgebotszeugnisse an die Partei gelangen zu lassen. Auf Ansuchen der Partei muß der Matrikelführer das im Punkte 2 erwähnte Aufgebotszeugnis, wenn die Partei auch dem Punkte 4 entsprochen hat, im Sinne des Punktes 3 in Begleitung eines Berichtes, behufs Ausstellung der Ehebescheinigung dem königl. ungarischen

Justizminister unterbreiten und hievon die Partei unter Rücksendung der vorgelegten Documente verständigen.

2. Die erste Zeile des Textes des Aufgebotszeugnisses, welches über den Vollzug der Verkündigung von einer im Punkte 1 erwähnten Ehe, laut Formular 12 der Justiz-Ministerial-Instruction, Z. 27243/95, auszustellen ist, hat der Matrikelführer mit folgenden Worten zu ergänzen: „außerhalb Ungarns“, so daß die erste Zeile des Textes des Zeugnisses folgenden Wortlaut habe: „Die Ehe wollen miteinander schließen außerhalb Ungarns.“

3. Der ungarische Staatsbürger (ob Mann oder Weib), welcher auf Grund eines im Sinne des Punktes 2 ausgestellten Aufgebotszeugnisses in Gemäßheit des § 59 G.-A. XXXIII vom Jahre 1894 eine Bescheinigung vom königl. ungar. Justizminister darüber zu erlangen beabsichtigt, daß gegen seine im Auslande zu schließende Ehe nach dem Gesetze Ungarns kein Hindernis obwaltet, ist berechtigt, bei dem zur Anordnung des Eheaufgebotes in Ungarn competenten Matrikelführer auch darum anzusuchen, daß der Matrikelführer nach Beendigung des Verkündigungsverfahrens das Aufgebotszeugnis sammt den vorgelegten Werten (Punkt 4) dem königl. ungarischen Justizminister unterbreiten.

4. Im Falle eines solchen Ansuchens unterliegt das an den ungarischen Matrikelführer gerichtete Gesuch oder das über die Bitte verfaßte Protokoll im Sinne des 2. Absatzes, § 9 der Verordnung der Minister der Justiz und des Innern vom 12. Februar 1896, Z. 7870, einer Gesuchs-Stempelgebühr von 50 kr. nach jedem Bogen und ist zur Bestreitung der für das im Punkte 2 der gegenwärtigen Verordnung erwähnte Aufgebotszeugnis als Beilage zu entrichtenden Beilagen-Stempelgebühr eine Stempelmarke von 15 kr. vorzulegen. Außerdem unterliegt die im Sinne des § 59 G.-A. XXXIII vom Jahre 1894 auszufüllende Bescheinigung einer Stempelgebühr von 1 fl. Einem Gesuche aus dem Auslande kann anstatt von Stempelmarken auch deren Äquivalent in Barem beigezahlt werden.

Damit den Parteien die Justiz-Ministerial-Bescheinigung im Wege der Post nach dem Auslande franco zugestellt werden könne, muß auch das Postporto vorgelegt werden. Innerhalb der Länder der ungarischen Krone kann die Justizministerial-Bescheinigung portofrei den Parteien vom königl. ungarischen Justizministerium zugesendet werden.

5. Wenn die Partei den Bestimmungen des Punktes 4 der gegenwärtigen Verordnung nicht Genüge geleistet hat, kann der ungarische Matrikelführer die im Punkte 3 erwähnte Bitte nicht erfüllen, sondern hat die vorgelegten Documente nach Beendigung des Verkündigungsverfahrens sammt dem im Sinne des Punktes 2 ausgestellten Aufgebotszeugnisse mit der Verkündigung an die Partei zu senden, daß wegen Erlangung der im § 59 des G.-A. XXXIII vom Jahre 1894 erwähnten Bescheinigung, das an den königl. ungarischen Justizminister zu richtende Gesuch mit dem Aufgebotszeugnisse zu versehen und die im Punkte 4 bezeichneten Stempel- und Postmarken oder deren Äquivalent beizuschließen sind.

6. Das im Sinne des Punktes 2 der gegenwärtigen Verordnung ausgestellte Aufgebotszeugnis bescheinigt zwar, daß der ungarische Nupturient der in den §§ 113 und 147 des G.-A. XXXI vom Jahre 1894 begründeten Verpflichtung, wonach die außerhalb Ungarns zu schließende Ehe eines ungarischen Staatsbürgers (ob Mann oder Weib) auch in Ungarn aufgeboden werden muß, entsprochen hat, und das erwähnte Aufgebotszeugnis ist auch dazu geeignet, um als Grundlage der im § 59 des G.-A. XXXIII vom Jahre 1894 bezeichneten Justiz-Ministerial-Bescheinigung zu dienen; wenn aber die Eheschließenden von ihrer ursprünglichen Absicht abweichend, ihre Ehe in Ungarn eingehen wollten, müssen sie bei demjenigen ungarischen Matrikelführer oder demjenigen anderen ungarischen Civilbeamten (Standesbeamten), vor welchem sie ihre Ehe eingehen wollen, den in Gemäßheit des letzten Absatzes des § 4 und des letzten Absatzes des § 5 der Verordnung der Minister der Justiz und des Innern vom 12. Februar 1896, Z. 7870, etwa notwendigen Voraussetzungen entsprechen und jedenfalls sämtliche auf ihre abzuschließende Ehe bezüglichen Documente von neuem vorlegen; in solchen Fällen müssen die Documente nach Abschluß der Ehe im Originale oder in Abschriften, welche vom betreffenden Matrikelführer beziehungsweise anderen Civilbeamten (Standesbeamten) zu beglaubigen sind, in der Urkundensammlung des betreffenden ungarischen Matrikelführers beziehungsweise anderer Civilbeamten (Standesbeamten) aufbewahrt werden.

### 19.

#### (Verpflichtung zur Ausfüllung eines Fragebogens zum Zwecke statistischer Erhebungen für die Versicherung von Privatangestellten.)

Die hohe k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 14. Juli 1897, Z. 63538 (G.-Z. 39366/I. Bezirk), dem magistratischen Bezirksamte für den I. und VIII. Bezirk Nachstehendes bekanntgemacht:

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 5. Juli 1897, Z. 19257, den Recursen der Hof- und Gerichtsadvocaten A., J. und Z. gegen die Entscheidung der hohen k. k. n.-ö. Statthalterei vom 2. April 1897, Z. 3755, beziehungsweise vom 31. März 1897, Z. 6212, und vom 31. März 1897, Z. 6213, betreffend die Verpflichtung zur Ausfüllung eines Fragebogens zum Zwecke statistischer Erhebungen für die Versicherung der Privatangestellten keine Folge gegeben, weil sie kraft gesetzlicher Bestimmungen zur Ertheilung der vom magistratischen Bezirksamte verlangten Auskünfte verpflichtet waren. Denn die politischen Behörden sind nach der auch in der Statthalterei-Entscheidung

citirten kais. Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96 (§ 9), be-  
rechtigt, die in ihrem Amtsgebiete befindlichen Personen, deren Erscheinen in  
einer Amtshandlung nöthig ist, vorzuladen, und es sind weiters die Vor-  
geladenen verpflichtet, der Vorladung Folge zu leisten und die verlangten  
Auskünfte zu ertheilen.

Es steht somit der Berechtigung der politischen Behörden zum Zwecke  
von Amtshandlungen, zu welchen jedenfalls auch die von der Oberbehörde für  
die Zwecke der politischen Verwaltung aufgetragenen statistischen Erhebungen  
gehören, die erforderlichen Auskünfte von den in ihrem Amtsgebiete befindlichen  
Personen zu begehren, die Verpflichtung der hiezu Aufgeforderten gegenüber,  
die verlangten Auskünfte über die ihnen bekannten Thatsachen zu ertheilen,  
insoweit nicht ein gesetzlich anerkannter Befreiungsgrund besteht. An dieser  
Verpflichtung ändert der Umstand nichts, wenn die Behörde im Interesse der  
betreffenden Person von dem persönlichen Erscheinen absteht und ihr Verlangen  
auf die Ertheilung der Auskunft im schriftlichen Wege beschränkt.

**20.**

**(Verwendung des Poppenwalder Sandsteines — St.  
Andrä vor dem Hagenthale — zu Stiegenstufen.)**

Über das Ansuchen des Franz Aufhäuser, Steinmetzmeisters, XII,  
Meidlinger Hauptstraße, um Vornahme der Prüfung von Stiegenstufen aus  
Poppenwalder Sandstein in St. Andrä vor dem Hagenthale, wird auf Grund  
der am 17. und 20. Mai 1897 vorgenommenen Erprobungen zufolge Magi-  
strats-Beschlusses vom 15. Juli 1897 (M.-Z. 80258/IX), die Verwendung des  
Poppenwalder Sandsteines in St. Andrä vor dem Hagenthale unter nach-  
folgenden Bedingungen als zulässig erklärt:

1. Dieser Sandstein ist zur Verwendung bei freitragenden Stiegen aus-  
geschlossen und darf nur bei Stiegen in Anwendung kommen, bei denen die  
Stufen beiderseits eingemauert oder einerseits eingemauert und andererseits  
unterstützt sind und wobei die freie Stufenlänge von 1.50 m nicht überschritten  
werden darf.

2. Das Stufenprofil ist derart zu dimensionieren, daß der Austritt  
mindestens 15 cm hoch und die Stufe an der schwächsten Stelle mindestens  
5 cm stark ist.

Bei Traversenstiegen haben die Stufen einen vorderen Falz und eine  
rückwärtige Schräge von 5 cm Höhe zu erhalten.

3. Es darf nur Stein von mindestens derselben Qualität zur Verwendung  
gelangen, wie der zu den Proben gelieferte Stein.

4. Die Erbringung des Qualitätsnachweises kann jederzeit gefordert  
werden.

Das Zeugnis der Prüfungsanstalt des technischen Gewerbemuseums so-  
wie das Protokoll über die vorgenommenen Proben sind im Evidenzbureau  
des Stadtbauamtes zu hinterlegen.

Für den Fall als der verlangte Qualitätsnachweis nicht erbracht wird,  
bleibt es dem Stadtbauamte vorbehalten, Proben mit den zur Verwendung  
bestimmten Stufen vorzunehmen und wird die Zulassung des Steines von  
dem Ergebnisse dieser Proben abhängig gemacht.

**21.**

**(Verbindung der commissionellen Bauverhandlung  
mit der Erhebung über die gewerbepolizeiliche Zu-  
lässigkeit der Betriebsanlage.)**

Magistrats-Director Tschau hat mit Erlaß vom 27. Juli  
1897, M.-Z. 141063/XVII, Nachstehendes bekanntgegeben:

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat in dem Erlasse vom 15. Juli 1897,  
Z. 21906, M.-Z. 141063/XVII, betreffend eine gewerbliche Betriebsanlage,  
Nachstehendes bemerkt:

„Weiters wird auf § 25 der Bauordnung für Wien (Gesetz vom 17. Jänner  
1883, Nr. 35 L.-G.-Bl.) hingewiesen, nach welchem die commissionelle Bau-  
verhandlung womöglich gleichzeitig mit der Erhebung über die gewerbe-  
polizeiliche Zulässigkeit der Betriebsanlage vorzunehmen ist, womit bezweckt  
werden soll, daß nicht Fabrikgebäude ohne Rücksichtnahme auf Anforderungen  
erlaubt werden, die, durch den gewerblichen Betrieb bedingt, notwendigerweise  
gestellt werden müssen und die bei einem fertigen Baue nicht mehr durch-  
führbar sind, daher in den meisten Fällen nicht mehr gestellt werden können.“

Hievon werden Herr Magistratsrath Dr. Franz Sauer und die Herren  
Bezirksamtsleiter, dann die Bauamts-Direction zur Danaachtung und In-  
struction der ihnen zugewiesenen Concepts- und Bauamtsbeamten in die  
Kenntnis gesetzt.

**22.**

**(Wagen und Gewichte.)**

Der Wiener Magistrat hat unterm 28. Juli 1897, M.-  
Z. 74853/XV, nachstehende Kundmachung, betreffend die auf die  
Verwendung von Wagen und Gewichten beim Verkaufe von  
Fleisch und Fleischwaren bezüglichen Vorschriften, erlassen:

1. Zum Abwägen von Fleisch und Fleischwaren im Detailverkaufe dürfen  
nur gehörig geachtete, gleicharmige Balkenwagen oder Tafelwagen (auch ober-  
schalige oder Balancewagen genannt) verwendet werden.

Die Wagschalen der Balkenwagen können höchstens 4 cm tief sein; die  
Wagen selbst sind nicht höher als 80 cm vom Boden der Verkaufshank anzu-  
bringen und derart aufzustellen, daß zwischen dem höchstens 5 cm hohen  
Schalenunterfasse und den Wagschalen ein freier Spielraum von mindestens  
8 cm übrig bleibt.

Die horizontal aufzustellenden Tafelwagen sollen so construirt sein, daß  
sie in unbelastetem Zustande einspielen.

Den Käufern muß die Möglichkeit geboten sein, das Abwägen jederzeit  
und ungehindert zu controlieren. Aus diesem Grunde wird es untersagt, die  
Zunge oder den Balken der Wage durch Vorhängen von Fleischstücken oder  
anderen Objecten zu verdecken und den Augen des Käufers zu entziehen.

2. Zum Auswägen sind von nachstehend verzeichneten, gehörig geachteten  
Gewichten die Stücke von jenem Gewichte abwärts bereit zu halten, welches  
der Tragfähigkeit der Wage entspricht, und zwar:

- |   |                  |
|---|------------------|
| 1. Ein Eisengewicht . . .               | zu 20 Kilogramm, |
| 2. " Messinggewicht . . .               | 10 "             |
| 3. " " " " " " " " " "                  | 5 "              |
| 4. Zwei Messinggewichte . . .           | 2 "              |
| 5. " " " " " " " " " "                  | 1 "              |
| 6. " " " " " " " " " "                  | 1/2 "            |
| 7. " Ausgleichsgewichte " " " " " "     | 20 Dekagramm,    |
| 8. Ein Ausgleichsgewicht . . .          | 10 "             |
| 9. " " " " " " " " " "                  | 5 "              |
| 10. Zwei Ausgleichsgewichte " " " " " " | 2 "              |
| 11. Ein Ausgleichsgewicht . . .         | 1 "              |

3. Sowohl Wagen als auch Gewichte sind stets rein zu halten und in  
Gemäßheit des § 1 der Ministerial-Verordnung vom 28. März 1881, R.-G.-  
Bl. Nr. 30, vor Ablauf von je zwei Jahren der Nachschau zu unterziehen.

4. Diese Vorschriften haben die Fleischhauer, Fleischverschleißer, Fleisch-  
selcher, Selchwaren-Verschleißer, Pferdefleischhauer, Flecksieder, Wurst-Erzeuger,  
Wildbrethändler, sowie alle anderen Verkäufer von Fleisch- und Fleischwaren  
zu beobachten.

5. Sollten falsche Wagen oder Gewichte im Gebrauche angetroffen werden,  
so werden die Gewerbeeigentümer sowie derjenige, welcher zwar die vorge-  
schriebenen Wagen und Gewichte gebraucht, bei dem Abwägen aber die Käufer  
im Gewichte verkürzt, entweder nach dem Strafgesetze oder mit Rücksicht auf  
die obwaltenden Umstände nach den diesfalls bestehenden politischen Vorschriften  
bestraft.

Die Markauffichtsbeamten sind angewiesen, bei den Gewerbsleuten Nach-  
schau zu halten, nicht geachtete oder nicht gehörig nachgeachtete, gefälschte, fehler-  
haft oder vorschriftswidrig befundene Wagen und Gewichte sofort mit Beschlag  
zu belegen und hierüber, sowie über den Mangel einzelner vorgeschriebener  
Gewichtsstücke und über constatirte Gewichtsverkürzungen die Anzeige zu  
erstatten.

**23.**

**(Groß-Republik von Central-Amerika.)**

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 3. August  
1897, Z. 56394 (M.-Z. 150048/XVI), dem Wiener Magistrate  
Nachfolgendes zur Kenntnis gebracht:

Die Republiken von Honduras, Nicaragua und San Salvador haben  
sich dahin geeinigt, einen Staatenbund zu gründen, wobei ihre innere Selbst-  
ständigkeit gewahrt bleiben soll, sie jedoch dem Auslande gegenüber einen  
einzigsten Körper bilden und durch einen Ausschuss (Dieta) repräsentiert werden  
sollen.

Se. k. u. k. Apostolische Majestät haben die Notification der Dieta zur  
Allerhöchsten Kenntnis zu nehmen und die Anerkennung der „Groß-Republik  
von Central-Amerika“ (Republica major de Centro-America) durch die  
k. u. k. Monarchie mit dem Vorbehalte bekannt geben zu lassen geruht, daß  
die Erledigung eventueller Reclamationen zum Schutze österreichischer oder  
ungarischer Staatsangehöriger durch die neuen Institutionen keine Erschwerung  
erleiden dürfe.

Hievon wird der Magistrat über Erlaß des k. k. Ministeriums des  
Innern vom 15. Juni 1897, Z. 5683/M. Z., mit dem Bemerkten in Kenntnis  
gesetzt, daß Oesterreich-Ungarn bisher zu keiner der mehr erwähnten drei  
Republiken in einem Vertragsverhältnisse steht und zur Zeit nur in Nicaragua  
durch einen in Managua residirenden k. u. k. Consul vertreten ist.

**24.**

**(Heranziehung der Reserve-Officiere zu den Waffen-  
übungen.)**

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat unterm 4. August 1897,  
Z. 63970 (M.-Z. 150735/XVI), dem Wiener Magistrate Nach-  
folgendes zur Kenntnis gebracht:

Das hohe k. k. Ministerium für Landesvertheidigung hat laut Erlasses  
vom 8. Juli 1897, Z. 18998/4932 II a, einvernehmlich mit dem hohen  
k. u. k. Reichs-Kriegsministerium anzuordnen befunden, daß jene Reserve-  
officiere, welche mindestens volle vier Jahre als Berufsofficiere activ gedient  
haben und in der Qualificationsliste zur Beförderung geeignet beschriebenen  
sind, künftighin „in der Regel“ nicht mehr, die sonstigen dem Berufsstande  
entflammenden Reserveofficiere aber in dem, dem Austritte aus dem activen  
Dienste folgenden zweiten und vierten Jahre, wenn diese noch innerhalb der

ersten sieben Jahre ihrer Heeresdienstpflicht fallen, zu den Waffenübungen heranzuziehen sind.

Vorstehende Verfügung ist vorläufig beim § 43:2 der Wehrvorschriften II. Theil vorzumerken.

Hievon wird der Magistrat zur eigenen Wissenschaft und zur entsprechenden Verständigung der magistratischen Bezirksämter in Wien in Kenntniss gesetzt.

## 25.

### (Zuweisung der Stellungsbezirke Floridsdorf und Mödling.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 5. August 1897, Z. 54299 (M.-Z. 152712/XVI), dem Wiener Magistrat nachfolgendes bekanntgegeben:

Aus Anlaß der Abänderung in der territorialen Abgrenzung des politischen Bezirkes Groß-Enzersdorf und der Übertragung des Amtssitzes der Bezirkshauptmannschaft in Groß-Enzersdorf von dort nach Floridsdorf, ferner infolge Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft in Mödling bei gleichzeitiger Zuweisung der Gerichtsbezirke Aspang und Kirchschlag zum Amtsbezirke der Bezirkshauptmannschaft Wiener-Neustadt, hat das hohe k. k. Ministerium für Landesverteidigung mit dem Erlasse vom 8. Juni 1897, Z. 9140/2097 II a, nach gepflogenen Einvernehmen mit dem k. k. Reichs-Kriegsministerium eröffnet, daß die neuen politischen und Stellungsbezirke Floridsdorf und Mödling (§ 1:2 [zweiter Absatz] der Wehrvorschriften I. Theil), dem Heeres-Ergänzungsbezirks-Commando Nr. 84 in Wien und ersterer überdies dem k. k. Landwehr-Ergänzungsbezirks-Commando Nr. 1 in Wien, letzterer dem k. k. Landwehr-Ergänzungsbezirks-Commando Nr. 21 in St. Pölten zugewiesen werden.

Die Berichtigung der Beilage I zu § 1 der Wehrvorschriften I. Theil, sowie jene der Landwehr-Ergänzungs-, beziehungsweise Landsturm-Bezirkseinteilung wird separat erfolgen.

Hievon wird der Wiener Magistrat in Kenntniss gesetzt.

## 26.

### (Verbot der Einfuhr von Hunden nach Großbritannien.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat unterm 5. August 1897, Z. 68225 (M.-Z. 150170/XV), Nachstehendes kundgemacht:

Laut Verordnung des königl. ungar. Ackerbauministeriums vom Mai d. J. ist die Einfuhr von Hunden nach Großbritannien aus irgendeinem anderen Lande als aus Irland und von der Insel Man, ohne vorher schriftlich eingeholte specielle Erlaubnis dieses Ministeriums (To the Secretary, Board, of Agriculture 4 Whitehall Place, London S. W.) vom 15. September d. J. angefangen, verboten.

Dieser Verordnung zufolge ist in dem betreffenden Ansuchen eine genaue Beschreibung des zu importierenden Hundes hinsichtlich der Haarfarbe und Abzeichen, des Geschlechtes, Alters und der Race zu geben und das Land der Herkunft, sowie der Landungshafen, die Route nach dem Bestimmungsorte, in welchem dessen Verwahrung und Isolierung nach Vorschrift der erlangten Lizenz in der Dauer bis zu sechs Monaten auf Kosten des Eigenthümers stattfinden soll, genau zu bezeichnen.

Dies wird gemäß Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 19. Juli 1897, Z. 19035, hiemit zur allgemeinen Kenntniss gebracht.

## 27.

### (Neumüller'sche Betonstufen mit Eiseneinlagen.)

Auf Grund der über Ansuchen der Firma Josef Neumüller & Comp., Cementwarenfabrik, XIX., Heiligenstädterstraße 179, vom Stadtbauamte vorgenommenen Erprobungen werden unter Bezugnahme auf die hierämthliche Kundmachung vom 4. August 1896, Z. 92673, zufolge Magistrats-Beschlusses vom 5. August 1897 (M.-Z. 152218/IX) die in der Fabrik von Josef Neumüller & Comp. erzeugten Betonstufen mit Eiseneinlagen unter folgenden Bedingungen zur allgemeinen Verwendung im Gemeindegebiete von Wien zugelassen:

1. Die Stufen werden vorläufig nur bei Stiegen zugelassen, bei welchen die Stufen ein beiderseitiges Auflager erhalten;

2. Die projectierte Verwendung ist in den Consensplänen auszuweisen.

3. Der Beton, aus welchem die Stufen hergestellt werden, ist aus gutem, abgelagerten, nicht treibendem Portland-Cemente, im Mischungsverhältnisse von nicht weniger als einem Volumtheile Cement zu drei Volumtheilen reinen, reifen Sandes und Schotter zu erzeugen.

Die Eiseneinlage muß wenigstens aus vier Stäben von nicht weniger als 10 mm Durchmesser bestehen, welche durch eine zweite Stablage aus wenigstens 3 mm dicken Stäben winkeltrecht zu kreuzen ist. Beide Stablagen sind an den Kreuzungsstellen mittels Eisenbraut zu verbinden.

Die Entfernung der Stäbe der ersten Lage soll nicht mehr als rund 80, jene der zweiten Lage nicht mehr als rund 150 mm betragen.

Die Eisenlage ist an der unteren Stufenfläche auf die ganze Stufenlänge derart anzubringen, daß ihre Lage und ihre Abmessungen an dem zur Einmauerung bestimmten Stufenende ohne wesentliche Beschädigung der Stufen festgestellt werden kann.

4. Das Stufenprofil ist derart zu wählen, daß die Stufen im Verbaude des Stiegenarmes wenigstens eine achtfache Bruchhöhe besitzen, wobei die zufällige Belastung der einzelnen Stufen für Wohnhäuser oder sonstige Objecte, in welchen die Stiegen keine anderen Beanspruchungen als in gewöhnlichen Wohnhäusern erfahren, wenigstens mit 400 kg; bei solchen Objecten jedoch, in welchen die Stiegen eine größere Beanspruchung erfahren, mit einer entsprechenden, zumindestens aber mit einer zufälligen Belastung von 640 kg für das Quadratmeter zu bemessen ist.

Die größte freie Länge der Stufen wird vorläufig auf 1.50 m beschränkt.

5. Jede Stufe muß mit dem Fabrikszeichen und einem Stempel versehen sein, aus welchem auch nach dem Versetzen noch die Zeit der Stufenherstellung leicht festgestellt werden kann.

Die Stufen dürfen nicht früher als zwei Monate nach der Erzeugung zum Bau geliefert werden.

6. Abgesehen von den Belastungsproben bleibt den Organen des Stadtbauamtes das Recht gewahrt, an beliebigen Stufen den Nachweis der Erfüllung der Vorschriften über die Eiseneinlage und der Qualität des Materials der Stufen überhaupt zu fordern und die Materialien, sowie die Erzeugung der Stufen in der Erzeugungsstätte selbst zu controlieren.

7. Schadhafte oder diesen Vorschriften nicht entsprechende Stufen dürfen nicht auf Bauten geliefert oder verlegt werden.

8. Die Abänderung und Ergänzung dieser Vorschriften nach Maßgabe weiterer Erfahrungen bleibt vorbehalten.

Übertretungen dieser Vorschriften werden, insofern sie nicht unter das allgemeine Strafgesetz fallen, nach § 94 der Bauordnung für Wien mit Geldstrafen von 5 fl. bis 300 fl., eventuell der entsprechenden Arreststrafe geahndet.

## 28.

### (Abänderung der zur Durchführung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe erlassenen Kundmachungen.)

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 7. August 1897, Z. 71404, mit welcher in Ergänzung und theilweiser Abänderung der zur Durchführung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe erlassenen Kundmachungen vom 25. April 1895, Z. 38013, L.-G. und B.-Bl. Nr. 19, vom 18. October 1895, Z. 91236, L.-G. und B.-Bl. Nr. 49, und vom 31. Mai 1896, Z. 50839, L.-G. und B.-Bl. Nr. 40, Nachstehendes festgesetzt wird:

#### Zu A. Produktionsgewerbe.

##### 1. Bäcker.

In Wien (ohne Unterschied des Bezirkes) ist der Verschleiß des Gebäcks am Sonntage nur bis 1 Uhr nachmittags und außerdem in der Zeit vom 1. October bis 31. Mai von 6 bis 8 Uhr abends gestattet.

In Fällen außerordentlichen Bedarfs darf die Abgabe von Gebäck im großen an Gast- und Kaffeehäuser u. dgl. auch in den Nachmittagsstunden, jedoch mit Ausschluß der Verwendung von Hilfsarbeitern bei der Abgabe und zur Verführung des Gebäcks stattfinden, im übrigen sind aber die Geschäftslocalitäten für das Publicum geschlossen zu halten.

Das Austragen bestellten Gebäcks durch das Personale ist nur bis 1 Uhr nachmittags gestattet.

Bäcker, die auch das Zuckerbäcker- oder Lebzeltergewerbe betreiben oder den Handel mit Zuckerbäcker- und Lebzelterwaren angemeldet haben, sind für den Fall, als sie nur ein Geschäftslocale für den Verschleiß der Erzeugnisse beider Gewerbe benötigen, verpflichtet, dasselbe während der Zeit der für das Bäckergewerbe angeordneten Sonntagsruhe geschlossen zu halten.

Von Bäckern außer ihren gewerblichen Erzeugnissen noch geführte andere Lebensmittel dürfen am Sonntage nur während der für den Lebensmittelhandel gestatteten Stunden verkauft werden, welche Bestimmung durch Aufführung im Geschäftslocale zur Kenntniss des Publicums zu bringen sein wird.

##### 3 b. Pferdefleischhauer.

##### Ausnahmsbestimmung.

In Wien (ohne Unterschied des Bezirkes) ist in der Zeit vom 1. October bis 31. Mai die Ausschrotung beziehungsweise Erzeugung von Selchwaren und Würsten, sowie der Verschleiß dieser Artikel und von Fleisch bis 10 Uhr vormittags und außerdem der Verkauf von Selchwaren und Würsten, auch von 6 bis 8 Uhr abends gestattet.

In der Zeit vom 1. Juni bis 30. September ist die Ausschrotung, beziehungsweise Erzeugung von Selchwaren und Würsten, sowie der Verschleiß derselben und von Fleisch nur bis 11 Uhr vormittags zulässig.

##### 5. Fleischhauer und Wurst-Erzeuger.

##### Ausnahmsbestimmung.

In Wien (ohne Unterschied des Bezirkes) ist der Verschleiß von Erzeugnissen dieser Gewerbezweige in der Zeit vom 1. October bis 31. Mai von 6 bis 10 Uhr vormittags und von 6 bis 8 Uhr abends, in der Zeit vom 1. Juni bis 30. September von 5 Uhr früh bis 11 Uhr vormittags gestattet.

In den Gemeinden Perchtoldsdorf, Rodaun, Kaltenleutgeben und Gießhübel des politischen Bezirkes Mödling ist der Verschleiß in der Zeit vom 1. Mai bis 1. October von 6 Uhr früh bis 12 Uhr mittags und von 6 bis 8 Uhr abends gestattet.

**7. Molkereien, Milchmeier und Milch-Verschleißer.**

Ausnahmsbestimmung.

In Wien (ohne Unterschied des Bezirkes) ist der Verschleiß der Milchproducte in der Zeit vom 1. October bis 31. Mai von 6 Uhr früh bis 2 Uhr nachmittags und von 6 bis 8 Uhr abends, in der Zeit vom 1. Juni bis 30. September in der Zeit von 5 Uhr früh bis 1 Uhr nachmittags und von 6 bis 8 Uhr abends gestattet.

**Zu B. Handelsgewerbe.**

**I. Für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.**

Beim Handelsgewerbe (mit Ausschluß des Lebensmittelhandels) sowie für den Verschleiß bei den Productionsgewerben, insoweit derselbe nicht nach Artikel VI und VII des Gesetzes geregelt erscheint, ist in allen Bezirken der Warenverkauf an allen Sonntagen des Jahres von 6 Uhr früh bis 11 Uhr vormittags gestattet.

Beim Lebensmittelhandel ist in allen Bezirken der Verkauf in der Zeit vom 1. October bis 31. Mai von 6 Uhr früh bis 10 Uhr vormittags und von 6 bis 8 Uhr abends, in der Zeit vom 1. Juni bis 30. September von 5 Uhr früh bis 11 Uhr vormittags gestattet.

Die bezüglich des Marktverkehrs, des Lebensmittelhandels auf Ständen außerhalb der Märkte und im k. k. Prater und bezüglich des Handels im Umherziehen (§ 60 G.-D.) geltenden Bestimmungen bleiben aufrecht; ebenso die Bestimmungen über den Warenverkauf zu Weihnachten.

Der Zeitungs-Verschleiß auf den Wiener Bahnhöfen ist von 1/2 Uhr früh bis 1/2 Uhr nachmittags gestattet.

**Zu III. für die Landbezirke.**

Baden.

In der Gemeinde Heiligenkreuz ist der Handel mit Devotionalien und Wallfahrtsartikeln in der Zeit vom 1. Mai bis 31. October von 10 Uhr vormittags bis 8 Uhr abends gestattet.

Mödling.

In der Gemeinde Mödling ist der Lebensmittelhandel in der Zeit vom 1. Mai bis 1. October von 6 Uhr früh bis 12 Uhr mittags und von 6 bis 8 Uhr abends gestattet.

In den Gemeinden Perchtoldsdorf, Rodaun, Kaltenleutgeben und Gießhübel ist der Lebensmittelhandel in der Zeit vom 1. Mai bis 1. October gleichfalls von 6 Uhr früh bis 12 Uhr mittags und von 6 bis 8 Uhr abends gestattet.

Die der Gemeinde Perchtoldsdorf für den Sonntag der Frohnleichnamsfest mit der hierämtlichen Kundmachung vom 31. Mai 1896, L.-G.-Bl. Nr. 40, gewährten Begünstigungen bleiben aufrecht.

**Gemeinsame Bestimmungen für das ganze Erzherzogthum.**

Den Verschleißern von Zuckerbäcker- und Lebküchlerwaren, ferner den Kastanienbratern, welche sich auf den Verschleiß der erwähnten Artikel beschränken und nicht etwa nebenbei noch andere Artikel führen, ist der Verkauf von 9 Uhr früh bis 9 Uhr abends gestattet.

Die Comptoirarbeiten im Handelsbetriebe für das hiebei verwendete Personale sind von 9 bis 11 Uhr vormittags gestattet.

Dasselbe gilt für die den Verschleiß bei Productionsgewerben betreffenden Comptoirarbeiten; dagegen sind Comptoir- und Bureauarbeiten, welche sich auf die Production selbst beziehen, an Sonntagen überhaupt nicht gestattet.

Diese Kundmachung tritt mit dem 22. August 1897 in Wirksamkeit.

**29.**

**(Veränderungen im Stande der k. k. Evidenzhaltungsgewometer.)**

Die k. k. Finanz-Landes-Direction in Wien hat mit Note vom 10. August 1897, Z. 36861 (M.-Z. 154297), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das hohe k. k. Finanzministerium hat mit dem Erlasse vom 27. April 1897, Z. 20574, an Stelle des in den zeitlichen Ruhestand versetzten k. k. Evidenzhaltungsgewometers Karl Hans in Groß-Enzersdorf den k. k. Evidenzhaltungsgewometer I. Classe Friedrich Goethe und mit dem Erlasse vom 8. Mai 1897, Z. 22601, an Stelle des in den dauernden Ruhestand versetzten k. k. Evidenzhaltungsgewometers Franz Furlan in Waidhofen an der Thaya den k. k. Evidenzhaltungsgewometer I. Classe Max Reinisch ernannt.

Sie von wird mit Beziehung auf das h. o. Schreiben vom 28. August 1895, Z. 52948, die höfliche Mittheilung gemacht.

**30.**

**(Flüssigmachung der Substitutionsgebühren an Lehrpersonen in zehn Monatsraten.)**

Verordnung des k. k. n.-ö. Landes-Schulrathes vom 10. August 1897, Z. 8650, mit welcher eine Durchführungsvorschrift zu § 12 der Verordnung des k. k. n.-ö. Landes-Schulrathes vom 30. November 1895, Z. 12101, L.-G.-Bl. Nr. 54, betreffend das Substitutionsnormale für die öffentlichen Volksschulen in der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, erlassen wird:

Auf Grund der vom Bezirks-Schulrath der Stadt Wien mit der Gemeinde Wien bezüglich der Flüssigmachung der Substitutionsgebühren getroffenen Vereinbarung wird angeordnet, daß die nach §§ 5 bis 10 der Verordnung des k. k. n.-ö. Landes-Schulrathes vom 30. November 1895, Z. 12101, L.-G.-Bl. Nr. 54, betreffend das Substitutionsnormale für die öffentlichen Volksschulen in der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien entfallenden Substitutionsgebühren in zehn am Schlusse eines jeden Monats fälligen Raten ausbezahlt werden.

Diese Verordnung tritt mit Beginn des Schuljahres 1897/98 in Wirksamkeit.

**31.**

**(Vorkehrungen anlässlich des Hochwassers im August 1897.)**

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat dem Wiener Magistrate eine Abschrift ihres an sämtliche k. k. Bezirkshauptmänner in Niederösterreich gerichteten Erlasses vom 14. August 1897, Z. 75013 (M.-Z. 155783), intimiert. Derselbe lautet:

Anlässlich der letzten Hochwässer wurde die Wahrnehmung gemacht, daß sich in Bezug auf die Wasserführungen bei den meisten Wasserläufen sehr bedauerliche Anstände ergeben haben.

Zusbesondere hat es sich gezeigt, daß manche Dämme an regulierten Flüssen und Bächen nicht genügend hoch und fest construirt waren. Auch wurden im Laufe der Zeit Einbauten und Änderungen in Wasserläufen vorgenommen, deren nachtheilige Einflüsse auf die Wasserführung erst gelegentlich der Hochwässer zutage getreten sind.

Desgleichen wurde beobachtet, daß Straßen- und Eisenbahnaufdämmungen ohne Vorkehrung für entsprechende Wasserdurchlässe oder nur mit unzulänglichen Durchlassobjecten ausgeführt wurden, wodurch der Abfluss des eindringenden Wassers behindert, ausgedehnte Überfluthungen des anliegenden Terrains und in vielen Fällen auch die Zerstörung der Dammkörper und so sehr empfindliche Verkehrsstörungen verursacht wurden.

Von besonderem Nachtheile war die vielfach gänzlich verabsäumte oder nur ungenügend vorgenommene Räumung der Wasserläufe, was die sofortige Verlegung der Gerinne, Uferbeschädigungen und ausgedehnte Überschwemmungen zur Folge hatte.

Nach diesen Erfahrungen ist es dringend geboten, vorzusehen, daß solchen Uebelständen schnelligst abgeholfen und Wasserkatastrophen für die Zukunft möglichst vorgebeugt werde.

Der Herr Bezirkshauptmann werden daher angewiesen, eingehende, den ganzen Bezirk und dessen Wasserläufe umfassende Erhebungen in diesen Richtungen einzuleiten, eine genaue Überprüfung der vorhandenen Wasserführungsobjecte in Bezug auf deren Zulänglichkeit zu veranlassen und auf Grund von Einvernahmen sachverständiger Bewohner des Bezirkes und der Staats-Techniker zu erheben, ob nicht die Nothwendigkeit entsprechender Regulierungen von Wasserläufen besteht, und welche Vorkehrungen überhaupt zu treffen wären, um die schädlichen Wirkungen des Wassers künftig hintanzuhalten oder doch auf ein geringeres Maß beschränken zu können.

Die Gemeindevorsteher werden anzuweisen sein, daß sie die zur Räumung der Wasserläufe Verpflichteten zur ordnungsmäßigen Vornahme der Räumungsarbeiten auffordern, eventuell behördliche Abhilfe veranlassen.

Eine besondere Pflicht der Bezirkshauptmannschaft wird es sein, diese Maßregel strenge zu überwachen und bei Nachlässigkeit der Verpflichteten zungsweise vorzugehen.

Ebenso wird sich auch in Zukunft die Überzeugung zu verschaffen sein, daß die Räumungsarbeiten regelmäßig vorgenommen werden, und daß die Wassergerinne in ordentlichem Stande erhalten bleiben.

Über die im dortigen Bezirke gemachten Wahrnehmungen sowie über die zur Behebung von Unzukömmlichkeiten im eigenen Wirkungskreise bisher getroffenen Anordnungen, dann über die noch nothwendigen Vorkehrungen haben der Herr Bezirkshauptmann unter Stellung bestimmter motivierter Anträge bis Ende September d. J. ausführlich zu berichten.

Diese Anträge haben nach folgenden Kategorien übersichtlich geordnet zu sein:

- a) vom Staate anzuordnende Vorkehrungen an Eisenbahnen, Reichsstraßen etc.;
- b) vom Lande an Landes-Flussregulierungen, Landstraßen etc. zu verlangende Herstellungen;
- c) die Competenz der Donauregulierungs-Commission Betreffendes;
- d) sonstige Anträge, zu deren Durchführung die h. ä. Ingerenz erforderlich.

Nachdem infolge der eingetretenen Beschädigungen Reconstructionen und Neuherstellungen von Brücken, Durchlässen, Wehren und anderen Wasserbauten auszuführen sein werden, wird darauf zu achten sein, daß in allen der wasserrechtlichen Genehmigung unterliegenden Fällen das vorgeschriebene Verfahren durchgeführt werde, und wird unter Bedachtnahme auf die gelegentlich des Hochwassers zutage getretenen Verhältnisse umsichtig vorzugehen und für nicht entsprechende Objecte, insbesondere für solche Objecte, deren Durchflußprofil sich erfahrungsgemäß als zu klein erwiesen hat, die wasserrechtliche Genehmigung zu verweigern sein.

Fast in allen Bezirken sind infolge der Überschwemmungen Häuser eingestürzt. Die Ursache hiervon liegt meist in der ungenügenden, den Bestimmungen der Bauordnung nicht entsprechenden Bauart derselben und in deren Herstellung aus nicht geeignetem Materiale, welches, wie dies bei den häufig verwendeten Luftziegeln der Fall ist, von dem eindringenden Wasser aufgeweicht wurde und so bedeutende Gefahren für das Leben und die persönliche Sicherheit der Bewohner mit sich gebracht hat.

Andererseits haben solche Gebäude, wo sie nicht eingestürzt sind, so starke Sprünge oder sonstige Beschädigungen erlitten, daß mit deren Demolierung wird vorgegangen werden müssen.

Aus öffentlichen Rücksichten erscheint es nothwendig, daß solche primitive, nicht widerstandsfähige, gesetzwidrige Bauten nicht wieder ausgeführt werden, und daß auch dem Einsturze drohende Baulichkeiten nicht bloß nothdürftig ausgebessert, sondern ordnungsmäßig in Stand gesetzt werden, um für die Zukunft ähnlichen Übelständen wirksam vorzubeugen.

Pflicht der Bezirkshauptmannschaft ist es daher, die Gemeinden eindringlichst aufzufordern und strenge darauf zu achten, daß auch bei den erwähnten Bauobjecten den Bestimmungen der Bauordnung voll Rechnung getragen werde. Die momentane precäre Lage einzelner Parteien kann im Hinblick auf die hierbei in Betracht kommenden höher stehenden öffentlichen Rücksichten keinen genügenden Grund bilden, von dem Gesetze abzuweichen.

Übrigens bleibt es den Bezirks- und Gemeinde-Hilfscomités vorbehalten, solche Hausbesitzer, welche nicht im Stande wären, ihre Gebäude bauordnungsmäßig zu reconstruieren oder neu herzustellen, zur Betheilung mit angemessenen unverzinslichen Darlehen in Antrag zu bringen.

### 32.

#### (Öffentliche Sammlungen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 19. Juli 1897, Z. 64740 (M.-Z. 143323/IV), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das hohe k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht hat mit Erlaß vom 3. Juli 1897, Z. 16078, dem Provinzial der Franziscaner-Ordensprovinz zum Allerheiligsten Erlöser in Dalmatien zum Zwecke des Ausbaues von Ordensbildungsanstalten die Veranstaltung von Sammlungen milder Beiträge durch Ordensmitglieder bei Angehörigen der römisch-katholischen Confession mit Ausschluß des Sammelns bei öffentlichen Behörden und Ämtern in mehreren Verwaltungsgebieten und speciell in Niederösterreich mit der Einschränkung auf bekannte Wohlthäter und mit Ausschluß der Sammlung von Haus zu Haus für die Jahre 1897 bis 1899 bewilligt.

Obige Bewilligung ist außerdem an die Bedingung geknüpft, daß in jedem Kronlande nicht mehr als vier Ordensmitglieder, welche sich seinerzeit vor Beginn der Sammlung behufs Clausulierung ihrer Sammelbücher mit der Originalintimation oder beglaubigten Abschriften des Bewilligungserlasses bei der betreffenden politischen Landesstelle einzufinden haben, gleichzeitig das Sammeln betreiben.

Hievon wird der Wiener Magistrat in Kenntnis gesetzt.

\* \* \*

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat unterm 6. Juli 1897, Z. 56884 (M.-Z. 133010/III), die dem Vereine „Kinderbewahranstalt in Wien Simmering“ mit Decret vom 10. Jänner 1897, Z. 1120, erteilte Bewilligung, bis 30. Juni 1897 im Erzherzogthum Österreich unter der Enns eine Sammlung milder Gaben zu Vereinszwecken bei bekannten Wohlthätern, somit nicht von Haus zu Haus veranstalten zu dürfen, bis zum 30. September 1897 verlängert.

Ferner hat die k. k. n.-ö. Statthalterei unterm 11. Juli 1897, Z. 61718 (M.-Z. 135453/III), der I. (Lehrerinnen-)Section des I. Vereines katholischer Lehrerinnen in Österreich bewilligt, eine Sammlung milder Gaben in Niederösterreich zum Zwecke der Errichtung eines Heims katholischer Lehrerinnen bis zum 31. December 1897, bei bekannten Wohlthätern, also mit Ausschluß der Sammlung von Haus zu Haus zu veranstalten.

Dasselbe Recht wurde mit Bescheid der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 11. Juli 1897, Z. 62996 (M.-Z. 136298/III), der Äbtissin und Oberin des Benedictinerinnen-Klosters Cobalunga in Torsica zu Gunsten dieses Klosters auf eine Zeitdauer von zwei Monaten im Laufe des Jahres 1897 und mit Bescheid derselben Behörde vom 14. Juli 1897, Z. 64038 (M.-Z. 136861/III), dem P. Caspar Fuchs, apostolischer Missionär in China, zu Gunsten der centralchinesischen Mission in Ost-Turkei auf eine Zeitdauer von längstens einem Monat dieses Jahres erteilt.

Schließlich hat der Wiener Magistrat mit Decret vom 10. August 1897, M.-Z. 140934/III, dem Österreichischen Hilfsverein für Beamtinnen eine Sammlung von Spenden zur Gründung eines Beamtinnenheims, und zwar im Gemeindegebiete von Wien, jedoch nur bei bekannten Wohlthätern gestattet.

### 33.

#### (Fahrordnung für die Zu- und Abfahrt beim Raimund-Theater.)

#### Republication.

Rundmachung des Wiener Magistrates vom 2. December 1893, Z. 189528:

Auf Grund des § 93 der Gemeindeordnung für Wien vom 19. December 1890, L.-G.-Bl. Nr. 45, wird in Betreff der Zu- und Abfahrt beim Raimund-Theater Nachstehendes bestimmt:

Die Zufahrt zu den Vorstellungen hat von der Mariahilferstraße durch die Wallgasse zum Haupteingange des Theaters stattzufinden, von wo aus die leeren Wagen ihren Weg entweder durch die Wallgasse in der Richtung gegen die Gumpendorferstraße oder durch die Strohmayergasse zu nehmen haben.

Die Abfahrt der Wagen nach Schluß der Vorstellungen hat ausnahmslos vom Hauptportale des Theaters durch die Wallgasse gegen die Mariahilferstraße zu geschehen.

Übertretungen dieser Anordnung werden nach § 93 der Gemeindeordnung für Wien mit Geldstrafen bis zum Betrage von 200 fl. ö. W. oder mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

## II. Normativbestimmungen.

### Gemeinderath:

#### 34.

#### (Abänderung des zweiten Absatzes, Punkt 2 des Urlaubsnormales für städtische Beamte und Diener.)

Der Gemeinderath hat in der Sitzung vom 9. Juli 1897 zur Zahl 4736 in theilweiser Abänderung des zweiten Absatzes des Punktes 2 des Urlaubsnormales den Beschluß gefaßt, daß den ehemals im Staatsdienste gestandenen und anlässlich der Vereinigung der Vororte mit Wien in den städtischen Dienst übernommenen Beamten die im Staatsdienste zugebrachte Dienstzeit bei Bemessung der Urlaubsdauer anzurechnen sei.

#### 35.

#### (Abänderung des Pensionsnormales für die städtischen Beamten und Diener.)

Der Wiener Gemeinderath hat in der Sitzung vom 23. Juli 1897 zur Z. 6908 nachstehenden Beschluß gefaßt:

Es ist von der Unfallversicherung der definitiv angestellten städtischen Beamten abzusehen, dagegen ist in das Pensionsnormale (an die Spitze des Absatzes IV) folgende Bestimmung aufzunehmen:

„Wenn einen städtischen Beamten oder Diener in einem von der Gemeinde auf ihre Rechnung oder auf Rechnung der Commission für Verkehrsanlagen ausgeführten unfallversicherungspflichtigen Betriebe ein Unfall trifft, so haben er und seine nach dem Gesetze vom 28. December 1887, R.-G.-Bl. Nr. 1 für 1888, anspruchsberechtigten Angehörigen mindestens die gleichen Entschädigungen zu erhalten, wie sie in den §§ 6 und 7 des citierten Gesetzes normiert sind.“

### Stadtrath:

#### 36.

#### (Asterverpachtungen oder Vermietungen städtischer Realitäten.)

Gefegentlich der Berathung eines Referates über das Ansuchen eines Asterpächters um Baubewilligung auf einem Bürgerhospitalfondsgrunde hat der Stadtrath in seiner Sitzung am 19. Mai 1897 ad St.-R.-Z. 4491 den Beschluß gefaßt, daß in Zukunft Asterverpachtungen oder Vermietungen von städtischen oder unter städtischer Verwaltung stehenden Realitäten nur mit Zustimmung der Gemeinde Wien stattfinden dürfen.

#### 37.

#### (Werterhebung von Grundstücken über Requisitionen der Finanzbehörden.)

Der Wiener Stadtrath hat in seiner Sitzung vom 21. Juli 1897 ad St.-R.-Z. 5826 (M.-Z. 221698/III) die Mitwirkung der städtischen Ämter bei den Erhebungen über den Wert von Realitäten aus Anlaß von Besitzveränderungen für Zwecke der Bemessung von Übertragungsgebühren seitens des k. k. Central-Commissars und der k. k. Finanzcassen abgelehnt.

**38.**

**(Instruction für die Mitglieder der vom Wiener Gemeinderathe gewählten Commission zur Controle des unbeweglichen Gemeinde- und Fondsvermögens in Wien.)**

Der Wiener Stadtrath hat in seiner Sitzung vom 2. Juli 1897, Z. 6233 (M.-D.-Z. 2187), nachstehende Instruction genehmigt:

§ 1.

Im Sinne der §§ 47 und 48 des Gemeindestatutes werden zur Ausübung des dem Gemeinderathe zustehenden Oberaufsichtsrechtes zufolge Gemeinderaths-Beschlusses vom 9. April 1897, Z. 6097, für die einzelnen Bezirke Commissionen eingesetzt zur Controle des gesammten in Wien befindlichen unbeweglichen Vermögens der Gemeinde Wien, sowie des unbeweglichen Vermögens der unter ihrer Verwaltung stehenden Fonds.

Die bezirksweise gewählten Commissionen bestehen aus je einem Stadtrathe und vier Gemeinderäthen für den I. und aus je einem Stadtrathe und zwei Gemeinderäthen für die Bezirke II bis XIX.

§ 2.

Sämmtliche Commissionsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Obmann, zwei Obmann-Stellvertreter und zwei Schriftführer; desgleichen wird für die einzelnen Bezirks-Commissionen je ein Obmann gewählt.

§ 3.

Den einzelnen Bezirks-Commissionen, sowie deren einzelnen Mitgliedern obliegt es, genaue Nachsicht zu halten, in welchem Zustande sich die einzelnen Objecte der Gemeinde und der Fonds im Bezirke befinden, welche nothwendigen Reparaturen erforderlich sind, um den ordentlichen Bestand zu erhalten; die Commissionen aber haben Auslagen, welche nicht ökonomisch sind, zu verhüten.

Es wird auch darauf zu sehen sein, ob die einzelnen Immobilien entsprechend ihrem Ankaufspreise, beziehungsweise dem dermaligen Werte entsprechend ertragsfähig sind, insbesondere sind die auf die Hebung der Ertragsfähigkeit zielenden Vorschläge zu machen, eventuell darüber zu berichten, wie dieselben für andere städtische Zwecke besser verwertet werden können.

§ 4.

Es wird zunächst nothwendig sein, dass sich die Bezirks-Commissionen über die unter ihrer Controle stehenden Realitäten genau informieren, dieselben eingehend besichtigen, um auf Grund der diesbezüglichen Erfahrungen, den jedem Commissions-Mitgliede zugesendeten Fragebogen ausfüllen zu können; der Fragebogen ist nach erfolgter Ausfüllung der allgemeinen Commission einzusenden.

§ 5.

Behufs Erlangung einer leichteren Übersicht und Erreichung einer zweckmäßigen Controle wird es zweckmäßig sein, jeden Bezirk in Rayons zu theilen. Diese Eintheilung wird durch die einzelnen Bezirks-Commissionen vorgenommen.

§ 6.

Die gewonnenen Erfahrungen werden theils in den einzelnen Bezirks-Commissionen unter dem Vorstehe des Obmannes der Bezirks-Commission, den Conferenzen der Bezirks-Obmänner unter dem Vorstehe des Obmannes der ganzen Commission, endlich in der Vollversammlung der Commissionen berathen.

Die seitens der einzelnen Abtheilungen der Commission oder der Vollversammlung der Commissionen beschlossenen Vorschläge werden dem Bürgermeister schriftlich zugemittelt. In dringenden Fällen und bei besonders crassen Uebelsständen und wahrgenommenen Unregelmäßigkeiten ist schleunigst dem Bürgermeister eventuell mündlich Bericht zu erstatten.

§ 7.

Den Commissions-Mitgliedern steht es nicht zu, selbständige Anordnungen zu treffen.

§ 8.

Als Ausweise erhalten die Commissions-Mitglieder vom Bürgermeister ausgestellte, auf ihre Functionen bezughabende Legitimationen.

§ 9.

Der Magistrat, die Bezirksämter, die Hilfsämter und die übrigen städtischen Anstalten werden von dem Wirkungskreise der Commissionen verständigt und angewiesen, den Commissionen, beziehungsweise deren Mitgliedern zur Förderung ihres Zweckes an die Hand zu gehen; insbesondere sind die städtischen Ämter gehalten, bei geplanten baulichen Veränderungen den Obmann der Bezirks-Commissionen zu verständigen, welcher zu den abzuhaltenden Localangenscheins-Behandlungen die einzelnen Mitglieder delegiert.

§ 10.

Um ein vollständiges Bild über die Thätigkeit der Commissionen zu gewinnen, sind mit 31. October jedes Jahres die gesammelten statistischen Daten der Bezirks-Commissionen dem Obmann der Commission behufs Verfassung des Rechenschaftsberichtes einzusenden.

**39.**

**(Änderung der Haftpflicht für currente Pflasterungsarbeiten auf durch Umbauten zugewachsenen Straßengrundtheilen.)**

Der Stadtrath hat mit Beschluss vom 10. August 1897, Z. 7673 (M.-Z. 80566/V), angeordnet, dass in Zukunft die ständigen städtischen Unternehmer für die currenten Pflasterungsarbeiten, welche in dieser Eigenschaft Pflasterungsarbeiten auf durch Umbauten zugewachsenen Straßengrundtheilen ausgeführt haben, zur unentgeltlichen Behebung von Schäden in diesen Pflasterflächen aus dem Titel der sub § 14 der Bestimmungsvorschrift bedingenen Haftung dann nicht verhalten werden sollen, wenn die Pflasterung vor Ablauf eines Jahres nach Vollendung des Hausumbaus stattgefunden hatte, und die Schäden durch Setzungen im Straßenrunde entstanden sind.

**Magistrat:**

**40.**

**(Abänderung der Geschäftsordnung für den Magistrat und die magistratischen Bezirksämter, betreffend die auf Fleischverkaufsstände bezüglichen Angelegenheiten.)**

Magistrats-Director Tachau bringt nachstehenden an ihn gerichteten Präsidial-Erlaß des Bürgermeisters Dr. Lueger vom 26. Juni 1897, Z. 4801, den magistratischen Ämtern mit Ind.-Erlaß vom 23. Juli 1897, M.-D.-Z. 1705, zur Kenntnissnahme und Danachachtung:

Der Gemeinderath hat in der Sitzung vom 18. d. M. das Referat M.-Z. 207485, betreffend das Ergebnis der Verhandlungen mit den Inhabern von Fleischverkaufsständen wegen Eingehens bindender Verpflichtungen bezüglich der Fleischpreise berathen:

In diesem Referate stellt der Magistrat den Antrag:

„Es sei die Geschäftsordnung für den Magistrat und die magistratischen Bezirksämter beziehungsweise die Geschäftseintheilung für die Magistrats-Departements dahin abzuändern, dass sämmtliche auf die transportablen und stabilen Fleischverkaufsstände auf den Plätzen und Straßen Wiens bezüglichen Angelegenheiten dem Magistrate, und zwar dem Departement XV zugewiesen werden.“

Ich finde mich bestimmt, diesem Antrage mich anzuschließen und ersuche Sie, Herr Magistrats-Director, das Weitere zu veranlassen.

**41.**

**(Umlegung und Neulegung elektrischer Kabel, pneumatischer Rohre etc. anlässlich der Legung der städtischen Gasrohre.)**

Bürgermeister Dr. Lueger hat an den Magistratsrath Dr. Waas unterm 2. Juli 1897, Z. 5938, nachstehenden Präsidial-Erlaß gerichtet:

Der Wiener Stadtrath hat in der Sitzung vom 24. Juni 1897, Z. 5938, auf Grund einer von der Commission zur Erbauung städtischer Gaswerke gegebenen Anregung beschlossen, die Bauleitung für den Bau der städtischen Gaswerke zu ermächtigen, im Einvernehmen mit dem Stadtbauamte, die neuen Tracen für elektrische Kabel, pneumatische Rohre etc., welche aus Anlass der Legung der städtischen Hauptgasrohre umzulegen sind, selbständig festzusetzen.

Weiters wurde auch bestimmt, dass die Legung neuer Kabel nur in jenen Fällen zu bewilligen ist, wenn das Stadtbauamt ausdrücklich constatirt, dass hiedurch die Legung der städtischen Gasrohre keinerlei Behinderung erleidet, worauf das Stadtbauamt bei Erstattung aller derlei Referate stets Bedacht zu nehmen habe.

Hievon werden Herr Magistratsrath zur Kenntnissnahme und Danachachtung verständigt.

**(Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1897 publicierten Gesetze und Verordnungen.)**

**A. Reichsgesetzblatt.**

**Nr. 171.** Vollzugsvorschrift zum Gesetze vom 25. October 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern. III. Hauptstück, betreffend die Rentensteuer.

**Nr. 172.** Erster Nachtrag zu der Vollzugsvorschrift zum I. Hauptstücke des Gesetzes vom 25. October 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern.

**Nr. 173.** Zweiter Nachtrag zu der Vollzugsvorschrift zum I. Hauptstücke des Gesetzes vom 25. October 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern.

**Nr. 174.** Verordnung des Justizministers vom 10. Juli 1897 über den bei der vorläufigen Feststellung des Lastenstandes und bei der Meißbottsvertheilung zugrunde zu legenden Steuerschätzwert der mit einer Simultanhypothek belasteten Liegenschaften.

**Nr. 175.** Verordnung der Minister der Justiz, des Innern und des Ackerbaues vom 25. Juli 1897 über die Schätzung von Liegenschaften (Realschätzungsordnung).

**Nr. 176.** Verordnung des Eisenbahnministeriums vom 16. Juli 1897, womit eine Vorschrift über die Uniformierung a) der Beamten und Beamten-Aspiranten, b) der Unterbeamten und Anhilfs-Unterbeamten (Unterbeamten-Stellvertreter), sowie c) der Diener der Staats- und Privateisenbahnen erlassen wird.

**Nr. 177.** Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 17. Juli 1897, betreffend die Fristerstreckung für die Betriebseröffnung der Localbahn Wodnan-Moldanthein.

**Nr. 178.** Verordnung des Gesamtministeriums vom 30. Juli 1897, womit der Tag bestimmt wird, an welchem das Gesetz vom 30. August 1891 über die Ausübung der Consulargerichtsbarkeit (R.-G.-Bl. Nr. 136) in Wirksamkeit tritt.

**Nr. 179.** Verordnung des Justizministers vom 30. Juli 1897, betreffend den Vollzug des Gesetzes vom 30. August 1891 über die Ausübung der Consulargerichtsbarkeit (R.-G.-Bl. Nr. 136).

**Nr. 180.** Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 31. Juli 1897, betreffend die Ausdehnung des mit der Verordnung vom 18. Februar 1897 (R.-G.-Bl. Nr. 54) erlassenen Verbotes der Ein- und Durchfuhr gewisser thierischer Rohproducte und Abfälle aus den Häfen Britisch-Indiens, sowie der westlich gelegenen Häfen bis zum Rothen Meere auf die Ostküste des Rothen Meeres bis zur Mündung des Suezcanales in den Golf von Suez.

**Nr. 181.** Kaiserliche Verordnung vom 19. Juli 1897, betreffend eine Ergänzung des § 13 des Gesetzes vom 25. October 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, über die directen Personalsteuern.

**Nr. 182.** Kundmachung des Finanzministeriums vom 28. Juli 1897 in Angelegenheit der Durchführung der kaiserlichen Verordnung vom 19. Juli 1897, R.-G.-Bl. Nr. 181, betreffend eine Ergänzung des § 13 des Gesetzes vom 25. October 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, über die directen Personalsteuern.

**Nr. 183.** Kundmachung des Finanzministeriums vom 29. Juli 1897, betreffend die Ermächtigung des königlich ungarischen Neben Zollamtes in Tölgyes zur zollfreien Abfertigung von voraus- und nachgesendeten Reiseeffecten.

**Nr. 184.** Verordnung des Justizministeriums vom 31. Juli 1897, betreffend die Zuweisung der Gemeinde Wiap zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes in Trebitsch, beziehungsweise des Kreisgerichtes in Jglau in Mähren.

**Nr. 185.** Verordnung des Justizministeriums vom 1. August 1897, betreffend die Activierung der Bezirksgerichte in Otthunia und in Podwoloczyska in Galizien.

**Nr. 186.** Verordnung des Finanzministeriums vom 5. August 1897, betreffend das Verbot des Spieles in der ungarischen Classenlotterie.

**Nr. 187.** Verordnung des Justizministeriums vom 9. August 1897, womit für richterliche und staatsanwaltschaftliche Beamte, sowie für die sachmännischen Laienrichter ein Amtskleid eingeführt, beziehungsweise für die Justizbeamten das Tragen der Uniform geregelt wird.

**Nr. 188.** Verordnung des Justizministeriums vom 3. August 1897, betreffend die Activierung des Kreisgerichtes Sebenico in Dalmatien.

**Nr. 189.** Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 10. August 1897, betreffend die Bestellung von Assistenten an der Akademie der bildenden Künste in Wien.

**Nr. 190.** Kundmachung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 10. August 1897, betreffend die Errichtung einer Hafen- und See-Sanitätsexpositur mit Zolldienst in Macisöe auf der Insel Curzola.

**Nr. 191.** Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 18. August 1897, enthaltend eine Abänderung der mit Verordnung vom 12. December 1895 (R.-G.-Bl. Nr. 190) erlassenen Bestimmungen über die Beförderung von gefährlichen, nicht zu den Sprengstoffen gehörenden Gegenständen, sowie von ägenden Stoffen auf der Elbe von Melnik bis zur österreichisch-deutschen Grenze.

**Nr. 192.** Verordnung des Justizministers vom 15. August 1897 über den richterlichen Vorbereitungsdienst.

#### B. Landesgesetzblatt.

**Nr. 41.** Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 9. August 1897, Z. 70052, betreffend den Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes vom 27. April 1894, Landesgesetz- und Verordnungsblatt Nr. 23, womit die §§ 28 und 46 des Gesetzes vom 1. Juni 1870, Landesgesetz- und Verordnungsblatt Nr. 39 (Feuerpolizeiordnung für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns mit Ausschluß der Haupt- und Residenzstadt Wien), abgeändert werden.

**Nr. 42.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 18. Juli 1897, Z. 59297, betreffend die Einhebung der Landessondenzuschläge für das Jahr 1897.

**Nr. 43.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 28. Juli 1897, Z. 61415, betreffend die Verlautbarung des von der Wassergenossenschaft in Immendorf und Schalladorf mit dem niederösterreichischen Landesaussschusse und der Staatsverwaltung abgeschlossenen Übereinkommens bezüglich der Entwässerungsanlage in den Gemeinden Immendorf und Schalladorf.

**Nr. 44.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 28. Juli 1897, Z. 61528, betreffend die Verlautbarung des von der Wassergenossenschaft in Hafelbach mit dem niederösterreichischen Landesaussschusse und der Staatsverwaltung abgeschlossenen Übereinkommens bezüglich der Entwässerungsanlage in Hafelbach.

**Nr. 45.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 28. Juli 1897, Z. 61529, betreffend die Verlautbarung des von der Wassergenossenschaft in Hansthal, Unter-Stinkenbrunn und Unter-Schotterlee mit dem niederösterreichischen Landesaussschusse und der Staatsverwaltung abgeschlossenen Übereinkommens bezüglich der Trockenlegung versumpfter Grundstücke in Hansthal, Unter-Stinkenbrunn und Unter-Schotterlee.

**Nr. 46.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 7. August 1897, Z. 71404, betreffend die Ergänzung und theilweise Abänderung der zur Durchführung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe erlassenen Kundmachungen vom 25. April 1895, Z. 38013, L.-G.- und V.-Bl.-Nr. 19, vom 18. October 1895, Z. 91236, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 49, und vom 31. Mai 1896, Z. 50839, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 40,\*)

**Nr. 47.** Verordnung des k. k. n.-ö. Landesschulrathes vom 10. August 1897, Z. 8650, mit welcher eine Durchführungsvorschrift zu § 12 der Verordnung des k. k. n.-ö. Landesschulrathes vom 30. November 1895, Z. 12101, L.-G.-Bl. Nr. 54, betreffend das Substitutionsnormale für die öffentlichen Volksschulen in der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien erlassen wird. \*)

\*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen etc.“ vollinhaltlich aufgenommen.